

VII, 49.

2. 6si.



VII. 49.
1-4.

Des
Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn /



LOTHARII

Franken /

Des Heil. Stuhls zu Mainz Erk. Bischöffen / des
Heil. Römisch. Reichs durch Germanien Erk. Kank.
lers und Churfürsten auch Bischöffen zu
Bamberg ꝛ. ꝛ.

Neue

Feuer-Ordnung /

Publiciret

den Augusti 1706.



ERZURG /

Gedruckt mit Kindelbischen Schriften / Herrschafft. Buchdr.



17

Die
Königliche
Bibliothek
zu
Dresden
I. OTTHARII
Königliche
Bibliothek
zu
Dresden
Königliche
Bibliothek
zu
Dresden
Königliche
Bibliothek
zu
Dresden





Es Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn / Herrn
Botharii Franken / des Heil.
Stuhls zu Mäynk Erk. Bi-
schoffen / des Heil. Römischen
Reichs durch Germanien Erk.
Canklers und Thur. Fürsten auch Bischoffen
zu Bamberg 2c. 2c. Wir zu Sr. Thur. Fürstl.
Gnaden Regierung allhier verordnete Stadt-
halter und Regierungs- Rätthe fügenhiermit zu
wissen.

Nachdem man bisher nicht nur bey verschie-
denen so wohl in der Stadt als auff dem Lande ent-
standenen Feuers-Brunsten / und in Löschung der-
selben vielerley Mängel und Unordnung wahrgenom-
men/

men / sondern auch leyder erfahren hat / daß die meisten
Feuer / aus Unachtsamkeit der Leute / und schlechter Ein-
richtung ihrer Feuerstädten / hergerühret / mithin / für
nöthig befunden worden / eine Neue Feuer- Ordnung
verfertigen zu lassen / worinnen genügliche Vorsehung/
wie mit Gottes Gnade die Feuers-Brünste künfftig hin
mehr als bisher verhütet / und die entstandene eher gelö-
schet / auch dabey sonsten ein oder ander besorglich gewese-
ner grosser Schade verhindert werden könnte / enthalten/
dahero dann nicht allein nachfolgende Ordnung in Druck
aufgesezet und verfasst worden / sondern wollen und
befehlen auch hiermit / daß solcher nachgelebet / und wie-
der die Ubertreter derselben mit Straffe verfahren wer-
den solle. Gestalt auch solche deswegen zu jeder-
manns Wissenschaft publiciret
worden.

Der

Der Erste Theil.

Von Verhütung besorgender Feuers-Gefahr.

Artic. I.

Alle und jede Bürger / Einwohner und Unterthanen / auch Schutz-Verwandten / werden sowohl umb gemeiner / als ihrer selbst eigenen Wohlfahrt willen hiermit ernstlich vermahnet / auff Feuer / hangende und gezogene Lichte / insonderheit aber auf Wachstöcke / Fackeln und alles andere Feuerwerk fleißige acht zu haben / wenigens nicht ihre Kinder und Besinde darzu anzuhalten / und nicht zu verfrachten / daß selbige mit bloßen Lichten / ohne Laternen oder auch mit Kleinholtz / Schleußen und dergleichen im Hause umher / sonderlich aber in die Scheunen und Ställe / auch anderer Orthen / wo Stroh / Heu / Flachs / Federn / Späne / Reißholz / und andere leichtlich Feuer fangende Materi lieget / lauffen mögen / bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Straffe.

2. Soll ein jeder seine Feuerstätte / Schornsteine / Brauhäuser / Darren / Backöfen und Essen / Badestuben / Töpffer-Ofen / Brandtwein-Blasen und dergleichen also machen lassen / daß daher keine Feuers-Gefahr zu besorgen / hierneben darauff bedacht seyn / daß die Schornsteine reine gehalten / und des Jahrs zum wenigsten ein- und wo viel Feuer gehalten wird zweymahl ausgekehret und wohl gefeget werden mögen.

3. Es sollen auch so wohl vorbemeldte / Hauswirthe / als andere mehr / so stets Feuer und Rauch halten müssen / gewahrhaftig damit umgehen / und solches fleißig in acht nehmen / damit gemeiner Stadt kein Schade hieraus entstehe.

4. Welche enge Häuser haben / sollen dieselbe mit Holz/
Stroh und andern Feuerwerck nicht all zu sehr anfüllen / zumahl a-
ber sollen die in denen Vorstädten vor Michaelis kein Safran o-
der Rech-Stroh eintragen / auch damit nicht alle Winkel voll ma-
chen und ausstopffen.

5. Bildhauer/Wagener/Büttner/Schreiner/Zimmer-Leute
und andere Handwerker / so mit Spähnen umgehen / sollen / wie
auch hierneben Artic.I. berichtet worden / sich hüten an denen Orthen/
wo sie dergleichen liegend haben / einig Licht hinzubringen / auch
wenn sie zu Winters-Zeit Abends bey Licht arbeiten müssen / zu-
vorhero die des Tages über gemachte Spähne aus der Werkstatt
hinweg / und an einen wohlverwahrten Orth schaffen.

6. Sollen nicht allein die Seiffensieder und Seiler / sondern
auch andere Einwohner mit Dalck / Insekt / Hanff / Pech / Wagen-
schmier und dergleichen bald zündenden Wahren sich keines wegess
überlegen / auch dasjenige was sie hieran zum täglichen Gebrauch
ihres Handwerks oder sonst zur Nothdurfft bedürffen / in gute
Verwahrung nehmen / und wohl zusehen / daß man mit dem Feuer
oder Licht ihnen nicht zu nahe komme. Ingleichen sollen die Buch-
drucker ihr Dehl / und die Seiler ihre Wagenschmier / und Kränze/
Pech-Fackeln auch die Mahler ihren Firniß nicht in ihren Häusern
in der Stadt / sondern in denen Vorstädten beym Wasser / oder an
andern abgelegenen und ungesährlichen Orthen sieden und ma-
chen lassen.

7. Wer mit Schwefel oder Pech handelt / soll dasselbe im
Keller oder an andern wohlverwahrten Orthen / dahin man mit
Feuer und Licht nicht leicht zu kommen pflegt / halten.

8. Wer mit Büchsen- oder Scheibenpulver handelt / soll
dasselbe zu oberst unter dem Dache an einem ungesährlichen Or-
the / nicht aber unten / vielweniger mitten im Hause auffbehal-
ten / und Sorge tragen / daß niemand mit einem Liechte darzu kom-
me. Es soll auch sonst niemand der nicht damit handelt / dessen
über 4. Pfund auf einmahl bey sich im Hause haben / den übrigen
Vor.

Vorrath mag er an einem solchen Orte / wo man Feuerhalten sich nichts zu befahren hat / halten / und verwahren.

9. Gastgeber und Becker / sollen mit allzuvielen Holz / Stroh und Heu ihre Häuser nicht belegen / sondern darauff bedacht seyn / einen bequemen Raum in denen Vorstädten / oder sonst aufferhalb ihrer Wohnung zu kauffen / oder zu miethen / da sie den übrigen Vorrath hinbringen können.

10. Nachdem auch bisanhero einige Bürger und Einwohner sich unterstanden / ihre Wohn-Häuser in der Stadt mit unausgedroschenen Gedrängig und Stroh anzufüllen / theils auch an denen selben / oder sonst in der Stadt neue Scheuren zubaun und anzurichten / daraus der Stadt in Feuersnöthen gar leichtlich ein sehr grosser Schade geschehen kan / wird dasselbe hiermit nochmalts bey Straffe gänzlich verbothen / und soll auffer dem Nothfall niemanden erlaubet seyn / in seine Behausung in der Stadt und denen darinnen von altersher gebaueten Scheuren und ausgedroschen Gedrängig / oder auch viel Stroh zu legen und beyammen zuhaben. Ingleichen / soll niemand seine Schütt-Neben- oder Hinter-Häuser an statt der Scheuren gebrauchen / bey gleichmäßiger Straffe. Auch sollen die Werck-Leuthe / welche diesem Verboth zuwieder / neue Scheuren in der Stadt zu bauen und aufzurichten sich unterstehen / wie wenigens nicht die Haupt-Leuthe in denen Pfarren / so dergleichen geschehen lassen / und es nicht also bald bey der Zweyermanns-Cammer anmelden / jedesmahl in 10. Thaler Straffe verfallen seyn.

11. Nach ausgeschenckten Bierem sollen die gepichte Fasse nicht in die Höhe und auff die Böden / oder sonst gefährliche sondern an bequeme und wohlverwahrte Dehrter / da man mit Feuer und Licht nicht hinzukommen pfleget / gebracht werden.

dern

12. Es wird auch einem jeden Haus- Wirth bey ohnauß-
bleiblicher Straffe hiermit aufferleget / daß er seinem Gesinde oder
Mieth- Leuthen nicht gestatte / bey Liechte Flachs oder Hanff zu
brechen und zu hecheln / viel weniger solches selbst zu thun / oder
auch am Ofen in Wohn- und Badstuben / auff dem Herde und
Darren / in Backöfen oder sonst zu dörren.

13. Inmassen denn die Seiler sich dergleichen und anderer
solcher in Hanff oder Werck bestehenden Verrichtungen / eben-
mäßig / auch die Futterstecher / des Futterstechens bey Liecht
sich enthalten sollen / wormit ferner alle Arbeit unter Liecht / wo-
durch leicht ein Unglück entstehen kan / zu solcher Zeit / bey Ver-
meidung ohnnachlässlicher ernster Straffe gänglich verbotzen
wird.

14. Wo auch jemand von denen Nachbarn solche oder an-
dere dergleichen Gefährlichkeiten vermercken würde / der soll es bey
der Zweyermanns- Cammer zeitlich anmelden / damit so viel in-
mer möglich aller Schade verhütet werde.

15. Es soll niemand / insonderheit aber diejenigen so eige-
ne Brau- Häuser haben / und die Viereigen welche zu mälgen
pflegen / ingleichen Becker / Vader / und andere / welche mit vielen
Feuer umgehen / die davon gemachte Aschen auff die Böden oder
an ihrer Nachbarn hölzerne Wände schütten / sondern dieselbe
im Keller oder sonst an sichern Orthen / daß man dahero sich keines
Feuer- Schadens zu befahren haben möge / verwahren. Nach-
dem auch denen Braumeistern und Brauknechten Kohlen aus
denen Brauhäusern heim zu schaffen vorlängst verbotzen wor-
den / hat es dabey sein Verbleiben / und werden dieselbe hiermit
nochmahlen bedeutet / sich dessen gänglich zu enthalten / wer aber
aus denen Brau- Häusern Kohlen kauft / der soll dieselbe nicht
zu bald auffschütten / sondern / als lange Gefahr zu besorgen / un-
eingetragen / liegen lassen.

16. Nach

16. Nachdem auch das Gesind nicht alle mahl / wie
sichs gebühret / mit dem Feuer / zumahl aber mit der Asche
und Kohlen umzugehen pflaget / soll ein jeder Haus-
Vater dafür fleißige Sorge tragen / daß heisse Asche und
glühende Kohlen / als schon berühret / nicht an die Wände
gekehret oder geschütret / sondern mitten auff dem Herde
mit einer thönern Stürze wohl bedecket und verwahret
werden mögen.

17. Die Mälzer sollen des Tags über keines weges
viel Stunden nach einander / des Nachts aber im gering-
sten nicht vom Feuer abgehen / sondern entweder selbst da-
bey bleiben / oder / wann sie mehr denn ein Feuer auff
einmahl abzuwarten haben / zur Aufsicht dessen / bey dem
sie selbst nicht seyn können / solche Leute verordnen / die sich
wohl darauf verstehen / und denen man sicherlich trauen
könne / auch sollen sie mit dem Truncke sich niemals überla-
den / damit nicht etwan / wenn sie in voller weise für dem
Feuer einschlafen / ihren Mälz- Herrn / ja wohl gar denen
Nachbarn und gemeiner Stadt Schaden zugesüget werde /
dahero dann auch jedem Mälz- Herrn Krafft dieses anbefoh-
len wird / so oft er Feuer halten und mälzen wil / jedes
mahl einen Kübel oder Bürstrog voll Wassers nahe bey der
Darre / zur Vorsorge schaffen zu lassen.

18. Soll männiglich in seinem Hause und Woh-
nung die Verordnungen thun / damit durch nächtliches oder all-
zufrühe Feuer machen / Waschen und Brauen kein Scha-
de entstehe; Und weil die Unachtsamkeit des Gesindes / lei-
der! sehr groß / so wird ein jeder Haus- Vater und Haus-
Mutter / ihnen selbst zum besten / deswegen fleißige Auf-
sicht haben.

19. Wer auff den Kauff oder für seine Haushal-
tung

tung Plechte ziehen wil / der soll dasselbe bey Tage / nicht
aber zur Nacht-Zeit thun / es soll auch kein Metzger oder je-
mand anders bey der Nacht Infeld schmelzen / und wenn
derogleichen bey Tage fürzunehmen ist / soll man gute Ob-
sicht haben / auf daß der Gebühr nach damit umgegangen wer-
den möge.

20. Wer unter der Bürgerschaft bey der Artillerie sich gebrauchen läffet / und mit Pulver / Schwefel /
Salpeter &c. umbzugehen hat / der soll fleißige Sorge tra-
gen / damit dadurch kein Unglück entstehe : Wie dann
auch zu solchem Ende keiner von ihnen derogleichen Dinge
über 3. biß 4. Pfund in seinem Wohn-Hauße / sondern an
andern wohl verwahrten und entlegenen Orthen haben
soll.

21. Es soll auch ein jeder / so ihm bey Nacht-Zeit
mit Windlichtern oder Pech-Fackeln über die Gassen leuch-
ten läffet / gute acht darauf geben / daß selbe an denen Häu-
fern / zumahl aber / an denen Scheuren / und wo Heu oder
Stroh lieget / nicht ausgeklopffet werden mögen. Wenn
aber grosser Wind ist / soll man des Vorleuchtens mit Fa-
ckeln sich gänzlich enthalten / und an deren statt die Laternen
gebrauchen.

22. Alle Feuermauern / Rauchfänge und Feuer-
Stätte / sie seyn gelegen wo sie wollen / sollen hinführo ent-
weder ganz von Steinen gemacht / oder / wo solches aus Un-
vermögen / oder aus Mangel der Steine nicht geschehen kan /
mit Leimen dergestalt verstrichen und verwahret werden /
daß beydes der Haus-Herr / als auch die Nachtbaren
durch Entzündung deren hölzernen Riegel / Schwellen und
Balken / in keine Gefahr oder Schaden gesetzt werden mö-
gen.

23. Zu

23. Zu solchem Ende sollen auch alle Feuermauern aufferhalb der Ofen - Löcher / richtig in die Höhe zum Dach hinaus / und in solcher Weite auffgeführt werden / daß man selbige im fegen / welches zum wenigsten des Jahres einmahl im Herbst oder Frühling geschehen soll / gänzlich durchkriechen können.

24. Damit auch diesem desto besser nachgelebet werden möge / sollen alle Schornstein - Feger jährlich ein Verzeichniß in den Stadt - Rath einlieffern und darinnen ein jeder bey seinem Eyd und Pflichten anzeigen / in was für Häusern / und wie viel Feuer - Mauern sie darinnen haben / auch hierneben melden / wer sich hierwieder geleet / und seine Feuer - Mauern fegen zu lassen geweigert habe / welche als denn absonderlich besichtiget / und die morosi zu gebührender Bestrafung gezogen werden sollen.

25. Es soll ein jeder Bürger und Einwohner / wofern er Vermögens halber solches zuthun vermag / was er in der Stadt oder in der Vorstadt bauer / nicht mit Schindeln / sondern mit Ziegeln / auch in Kalk / nicht aber in Stroh geleet / decken lassen : So aber jemand hierwieder zu handeln sich unterstehen würde / der soll nicht allein die Schindeln und die Wische unter den Dächern wieder abzuschaffen gehalten / sondern auch darzu mit einer empfindlichen Geld - Straffe beleet werden.

26. Die Küchen - Herde sollen ebenmäßig nicht von Holze gemachet / auch mit Holze und Brettern / es sey denn / daß der Boden überal mit Steinen ausgepflastert sey / nicht eingefasset und beschlagen / ingleichen an Hölzerne Wände nicht angeleget / sondern so viel immer möglich auff allen seiten frey und von Steinen aufgeführt werden /

ben / desgleichen auch mit den Brau - Pfannen / Brau - und
Wasch - Kesseln / Brantwein - Blasen geschehen soll.

27. Auff daß auch diesen nechst vorstehenden 5. Ar-
tickeln desto besser nachgelebet werden könne / und an Zie-
geln / Kalk und Backsteinen kein Mangel erscheinen mö-
ge / sollen die jedes Jahr im Rathes - Transitu begriffene
Bau - Beambte monatlich einmahl auff die Ziegel - Hütte
sich verfügen / und da sie befinden / daß kein gnugsamer Vor-
rath alda vorhanden / bey der Chur - Fürstl. Cammer hier-
von Bericht thun / damit die Nothdurfft ohnsäumlich veran-
staltet werden könne.

28. Es wird auch allen Mäurern / Zimmer - Leu-
then und Kleibern hiermit ernstlich und bey Vermendung
ohnnachlässiger Straffe anbefohlen / an gefährlichen Orthten /
keine Feuer - Stätte / auch keine enge Feuer - Mauern / die nicht
wohl bestiegen / gekehret und in Zeit der Noth leichtlich ge-
rettet werden können / zubauen. Wenn aber einer un-
ter ihnen hierwieder zu handeln und eine gefährliche Feuer -
Stätte oder Feuer - Mauer zu bauen sich unterfangen wird /
soll dem Meister eine Zeitlang das Handwerck zurieben
ingeleget / der Geselle aber mit Gefängniß gestraffet / und
keiner mit der Entschuldigung gehöret werden / als ob es
der jenige / so ihn gedinget / nicht anders hätte haben wol-
len. Denn auff dergleichen begebende Fälle / sie einen je-
den davon abmahnen / und da solches nicht verfangen wil /
ein solches im sitzenden Rathe anzeigen sollen / damit der
Orth / ob und wie flüglich eine Feuer - Stätte dahin zubrin-
gen sey / von denen hierzu verordneten Bau - Beambten
und Werck - Meistern in Augenschein genommen werde ;
Es soll auch kein Haus - Vater Feuer - Mauern oder andere
Feuer - Stätte zuverfertigen frembden Meistern andingen /
oder

oder auch allein Gefellen / vielweniger Soldaten hierzu ge-
brauchen / sondern zu solchem Bau einen allhier angefahrenen
Meister annehmen / welcher Gefellen darzu geben / und sel-
bige der Gebühr und dieser Ordnung gemäß machen und
zubereiten soll.

29. Auch sollen Biereigen / welche mälzen wollen /
ihre Darren wohl verwahren / an unsorgliche Derther frey
setzen / und oben / wo möglich / mit einem gewundenen Estrich
auff den Seiten aber / da keine Mauern sind / mit gekleibten
Wänden verwahren lassen ; Ingleichen soll auch nieman-
den einige Badstube oben im Hause / vielweniger auff dem
Boden zuhaben / erlaubet seyn / sondern vielmehr diesel-
ben / wo sie sind / alsobald abzuschaffen hiermit geborhen /
darben denen Mälzern an gefährlichen Orthen zu mälzen /
bey Leibes- Straffe hiermit untersaget seyn. Hierneben
sollen die vermögende Biereigen eiserne Thürlein für die
Darren / Defen und andere Derther / da Feuer gehalten
werden muß / machen / welche aber die Mittel hierzu nicht
haben / die sollen ihre Darr-Löcher und Defen mit beque-
men Steinen zusetzen / und zu jeder Zeit so wohl für sich selbst /
als auch durch die Ibrige fleißige Obacht haben lassen / daß
nicht etwa / wenn der Mälzer am Tage davon gehet / durch
das Feuer schaden geschehe.

30. Die in der Stadt hin und wieder befindliche
Brand- Mauern / sollen von denen Bürgern und Einwoh-
nern / an deren Häusern sie stehen / in guten esse erhalten /
und keines Weges abgetragen / eingerissen oder so beraubt
werden. Da aber jemand hierwieder zuhandeln / und sei-
ne Brand- Mauer abtragen / oder verbauen zulassen sich
unterfangen würde / der soll nicht allein in Straffe verfal-
len / sondern auch hierneben gehalten seyn / nichts destowe-
niger

niger eine neue wieder aufführen zulassen: Die Mäurer und Arbeiter aber/ welche zu dergleichen Abtragen und Einreißen sich haben gebrauchen lassen/ sollen jedesmahl mit Gefängniß- Straffe angesehen werden. Es sollen auch die jedes Jahrs verordnete Haupt-Leuthe solche Brand-Mauren zum wenigsten des Jahres einmahl besichtigen/ und wohl zusehen/ damit in dieselbe weder Balken von des Nachbars Hauße daran gelegt/ noch mit unnöthigen Thüren oder Laden durchlöchert/ und wenn solches Noth halben geschehen/ solche mit eisernen Thüren und Laden verwahret werden mögen; Hierneben haben sie Fleiß anzuwenden/ daß diejenigen/ so in der Stadt hölzerne Gebäude auffrichten wollen/ an denen Orthen/ wo es die Noth erfordert und es sich füglich schicket/ neue Brand-Mauren darzwischen aufführen mögen.

31. Die in denen Pfarr-Gemeinden der Stadt überal bestellte Nacht-Wächter/ sollen/ jeder an seinem Orthe/ fleißige Aufsicht haben/ daß mit dem Feuer in ihrem anbefohlenen distrikt nicht fahrlässig umgegangen werde; Wo sie aber wissen/ daß denen betchriebenen Articula und Ordnungen in einem oder dem andern entgegen gehandelt werde/ sollen sie ihren Haupt-Leuthen solches bey Zeiten anmelden/ damit denen jenigen/ in deren Wohn-Häusern/ als erst gedacht/ dieser Ordnung zu wieder gelebet wird/ hierumb nothdürfftig zugeredet/ und also allenthalben Schade verhütet werde.

32. Desgleichen sollen auch die Thurn-Wächter sich anbefohlen seyn lassen/ und wenn sie sehen/ daß an einem oder andern Orthe mit Feuer und Liecht nicht also umgegangen werde/ wie diese Ordnung erfordert und sichs gebühret/ sollen sie solches in keine Wege verschweigen/ sondern

bern umb Verhütung Unglücks willen / ohnverzüglich be-
höriger Orthen anmelden.

33. Da auch bey Nachts- Zeiten erst gedachte Pfarr-
und Thurn- Wächter einen ungewöhnlichen Brand- Ge-
ruch vernehmen / sollen sie / ob schon weder Feuer noch
Rauch verspühret wird / an denen Orthen / da solcher Ge-
ruch sich ereignet / die Nachbarschaft bescheidenlich auffwe-
cken / und jeden derselben andeuten / in ihren Häusern sich
fleißig umzusehen / ob bey denen gewöhnlichen Feuer- Stätten
oder auch an andern Orthen im Hauße etwas gefährliches
des Feuers halben verborgen liege / welches / da es zu Kräf-
ten kommen sollte / Schaden verursachen könnte.

34. Die Thor- Schreiber sollen bey der Pflicht/
womit Jhrer Chur- Fürstlich. Gnaden unserm Gnädigsten
Herrn sie verwand seyn / auff die Aus- und Ein passirende
fleißige Aufsicht haben / zumahl aber sollen sie die täglich
anherkommende Frembde Leuthe (Hohe Standes- Persoh-
nen ausgenommen) sie seyn Mann- oder Weibes Persoh-
nen / genau examiniren / (1.) wer sie seyn. (2.) woher sie
kommen / (3.) wohin sie dencken zu reisen / (4.) was ih-
re Handthierung und Gewerbe / (5.) wie lange sie in der
Stadt sich auffzubalten vermeinen / (6.) in welchem Gast-
hose oder bey wem sie sonst einkehren wollen ? Und ja wohl
zusehen / daß nicht etwan böle leichtfertige Leuthe / als Spiß-
buben / Beutelschneider / Verräther / Mordbrenner / oder
ander verdächtiges Gesindlein / wie auch frembde Bettler
sich hier einschleichen mögen / als wodurch der Stadt leicht-
lich Unglück entstehen kan.

35. Die Gastgeber und Wirthe / sollen gleichfals
wohl zusehen / was für Gäste sie beherbergen / auff verdäch-
tige

tige Personen fleißige acht haben/ und da bey einigen ein Verdacht sich befindet/ oder zuvermuthen/ solches dem Herrn Stadt = Schultheißen ohnverzüglich anmelden / auch sollen nicht allein diejenige / so Wirthschafft treiben/ sondern auch insgemein alle und jede Bürger und Einwohner ihre Ställe mit guten Laternen versehen / damit die Lichte darinnen keinen Schaden thun können. Würde auch ein Gast = Wirth oder sonst jemand / wer der auch sey / mit Warheit überführet / daß er sich wissenlich unterstünde / verdächtige Personen zu beherbergen / oder mit bloßen Lichten / Wischen / Reiholz und Schleifen ꝛ. gefährlich und ohne Laternen umgehen zulassen / der soll deswegen mit ernsther und unachlässiger Straffe belegt werden.

36. Es sollen auch die Gastgeber und Wirthhe / wenn Fürstliche Persohnen mit ihren train bey ihnen einziehen / oder auch wenn sie in Durch = Zügen auff die Franckfurter / Leipziger / oder Naumburger Messen in hiesigen Jahr = Märkten / oder sonst viel frembde Gäste herbergen / des Nachts in ihren Häusern und Höffen einen Wächter halten / der die ganze Nacht über auff der gemeinen Gäste Fürnehmen und Beginnen / insonderheit wer auff die Lichte / Feuer = Stätte / Ställe und andere Gemächer / da man mit Lichten hin zugehen pfelet / fleißige Auffsicht haben / würde aber ein Wirth oder Gastgeber solches zuthun unterlassen / der soll deswegen mit ernsther Straffe angesehen werden / bevorab / wenn aus solcher seiner Fäbrlässigkeit seinen Nachbarn oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nachtheil zuwachsen solte.

NB. 37. Desgleichen sollen auch die Haupt = Leuthe in denen Pfarren eigentliche Erkundigung einziehen / was in jeder Pfarre für Leuthe wohnen / oder sonst

ffen sich darinnen auffhalten / und da sie erfahren / daß an einem oder andern Orte oberzehlte oder andere verdäch-
tige Leute sich befinden / sollen sie solches alsobald dem zel-
tigen Herrn Stadt - Schuldheissen anzeigen / damit man
nach denenselben bey Zeiten greiffen / und alles besorgende
Unglück verhüten könne.

38. Zu solcher Erkundigung können die Pfarr-
Haupt-Leute / nebst andern auch die Nacht - Wächter ge-
brauchen / und denenselben wohl einbinden / bey Nachts-
Zeiten ein sonderliches Auge auff diejenigen Häuser und
Wohnungen zu haben / in welchen man vermuthet / daß ver-
dächtige und schädliche Leute sich auffhalten möchten / damit /
wenn sie etwas Gefährliches vermercken / sie solches bey Zeit
gehörigen Orths anmelden können.

39. Auch soll disfalls ein Nachbar selbst auf den an-
dern sehen / und wahrnehmen / ob selbiger in seinem Hause /
was Feuer und Licht anbetrifft / sich also verhalte / wie es
eines fleißigen und sorgfältigen Haus - Vaters Ambt / sambt
dieser Ordnung erfordert / und mit sich bringet: wo er nun
vermercket / daß diesem zuwieder einige Gefährlichkeit für-
gehet / soll er solches alsfort / zu Verhütung gemeinen / auch
selbst eigenen Schadens / bey der Zweyermanns - Cammer /
in Vertrauen anzeigen / welche deswegen auff schleunige
Verbesserung bedacht seyn soll.

40. Maßen denn jedes Jahrs denen im Amte sitzen-
den Zweyer - Männern obliegt / nicht allein auff alles Ver-
dächtige lose Gesindlein ein wachendes Auge zu haben / und
auff selbiges durch die 4. Knechte / auch andere hierzu in Ge-
heim bestellte Leute fleißige Kundschaft einzuziehen ;
C Son

Sondern auch über alle dem / was in gegenwärtigen Articulen verordnet / so viel nehmlich in ihr Amte und Verrichtung laufft / fleißig und eifrig zu halten / und nicht geschehen zulassen / daß diese Ordnung / gemeiner Stadt und Bürgerschaft zum Schaden / von jemanden übertreten oder verächtlich hindan gesetzt werde / sondern diejenigen / so darwieder handeln / zu jederzeit mit gebührender ernstlicher Straffe anzusehen.

41. Damit sie aber solches alles desto besser erkundigen / beobachten und zu Werck richten können / sollen sie zumahl die Unter-Zweyer-Leuthe / mit zuziehung derer Unter-Bau-Beamten / Viertels-Vormünder von der Gemeinde / Haupt-Leuthe in denen Pfarren und geschwornen Werck-Meister des Jahres 2. mahl durch die ganze Stadt von Hauße zu Hauße gehen / und alle Feuer-Stätte genau visitiren und besichtigen / darbey zugleich sich erkundigen / ob und wie von denen Bürgern und Einwohnern dieser Verordnung nachgelebet werde / welches sie durch den ihnen hierzu mit gegebenen Actuarium von der Zweyermanns-Cammer fleißig notiren und die defecta, auch was sonst zu erinnern hierbey vorkommen möchte / iedermahlt dem zeitigen Stadt-Rath zu behöriger remedirung übergeben sollen

42. Gestalten auch derjenige Zweyermann / welchem dieses Viertel / worinnen das Rath-Hauß lieget / zu besichtigen zukommt / darauff sonderlich mit bedacht seyn / daß die auff dem Rath-Hauße befindliche Feuer-Stätte wohl verwahret / recht gekehret / und dermassen beschaffen seyn mögen / daß demselben / und gemeiner Stadt keine Gefahr daher zuwachs / weswegen er auch fleißig zusehen solle / wo das Feuer-Werck liege / ob man mit Liechten viel dazu gehe /

gehe / und wohn die Asche geschüttet werde / wo sich nun an
einem und andern einiger Mangel befinden würde / soll er
alsbald die Verordnung thun / daß solcher abgeschaffet / und
alles in einen solchen Stand gesetzt werde / daß man sich
nichts böses zubefürchten habe.

Zweiter Theil.

Von denen zu schleuniger Löschung der entstan-
denen Feuers- Brunst erfordernten In-
strumenten und andern
Zugehörungen.

I.

D wo man der guten Hoffnung lebet / es werde
nächst Göttlicher Providenz / dasjenige / was zu Ver-
hütung besorgender Feuers- Gefahr dien- und er-
spriclich / im Ersten Theil disponiret und verordnet wor-
den / ohne Frucht nicht abgehen / sonderlich aber da ein jeder
an seinem Orte solchen wohlgemeinten / zu gemeiner Stadt
Wohlfahrt angesehenen Verordnungen treulich nachsetzet /
daher auch für Feuer- Schaden man sich nicht leicht wer-
de zu befahren haben. Dieweil aber dennoch nicht rathsam
seyn will / deswegen allzusicher zu seyn ; Als ist der Noth-
durfft erachtet worden / dasjenige / was die alten Feuer-Ord-
nungen von Feuer- Rüstungen disponiret haben / anhero
zu wiederholen / und in etwas zu verbessern / damit auff be-
dürffenden Nothfall / welchen die Göttliche Barinbergig-
keit in Gnaden lange Zeit verhüten wolle / an tüchtigen Feu-
er- Rüstungen und andern benöthigten Hülfss- Mitteln kein
Mangel erscheine.

2. Und demnach von Stadt Rath^s und gemeiner Stadt wegen für längsten eine ziemliche Anzahl grosser und mittelmäßiger Feuer = Künste und Wasser = Sprützen angeschaffet und an gewissen Orten der Stadt eingetheilet worden / so läset man es bey solcher wohlgemachten Verordn^{ung} d^{is}sals allerdings bewenden / und weil über erst gemeldte Künste auch eine merckliche Anzahl kleinerer mit hölzernen Wannen versehenen / und wegen leichten fortbringens sehr bequeme Druck = Werke verfertigt worden / also daß neben drey grossen / . . . mittelmäßigen / beyderseits mit küpffernen Kesseln und Wannen versehenen / noch . . . kleinere in hölzernen Wannen stehende Wasser = Sprützen nunmehr vorhanden seyn / als solten dieselbe in guten esse zu jeder Zeit beständig erhalten werden.

3. Damit aber im fall der Noth / welche Gott in allen Gnaden Väterlich verhüte / solche bald bey der Hand seyn mögen / und nicht erst von weiten hergeholt werden müssen / seynd solche in die Stadt hin und wieder dergestalt eingetheilet zu befinden / daß an welchem Orte man auch dergleichen bedürffen möchte / zum wenigsten eine von denen grossen und 2. kleine alsobalden zu erlangen / seyn / zu deren Fortbringung auch gewisse und beständige Fuhr = Leuthe verordnet seyn / wie solches im Dritten Theile hiernächst mit mehrern zu ersehen ist.

4. Seynd

4. Seynd derowegen nunmehr vorhanden

	Große Spritzen / so geföhret wer- den müssen.	Mittelmäßige / so von 2. Personen können getragen werden.	Kleine Spritzen / so von 1. Person ge- tragen werden.
Im Rathhauße	4.		
Auff der Hoffstadt	1.		
Auff dem Marsstalle	2.	2.	
Im Zimmerhose	1.		
Noch eine stehet nicht weit davon in der Augustiner-Gasse.	1.		
Im großen Hospital.			
Bey St. Johannis in der Fr. Zieglerin Hauße	1.		
Bey S. Matthiæ	1.	2.	
Bey der Kirche Mercator.	1.		
Bey S. Gangolfi	1.		
Bey S. Bartholomæi	1.		
Bey S. Viti	2.		
Bey S. M. Virg. unter den Schillern			
Bey St. Andrea			
Bey S. Georgii	1.		
Bey S. Mauriti			

5. Es sollen auch an jedem 1000 benahmten Orte/
da die Künste verwahret stehen / ein paar Pech-Sackeln vor-
handen seyn / damit im Nothfall bey Nachts-Zeit man
sich deren wohl gebrauchen und die Künste sambt Zugehör
desto besser fortbringen könne.

6. Es sollen auch bey denen Künsten ein oder zwey Würg-Tröge (so man deren in der Nachbarschaft haben kan) gesetzt / und das Wasser darein geschöpffet oder getragen werden.

7. Weil auch die Erfahrung bezeuget / daß die Lederne Cymer in Feuers-Nöthen ihren Nutzen gewaltig erweisen können; Als seynd zu deren desto besserer Fortbringung auff dem Marstalle 2. mit hohen Leitern und Flechten verwahrte Karren verordnet worden / umb eine Anzahl Cymer im Nothfall darauff zu laden / und selbige in Eil zur Feuers-Brunst zu bringen.

8. Als auch von langen Zeiten her 2. Wagen mit Leitern und Haken für dem Raths-Hoffe verordnet worden / mit welchen im Nothfall bestmögliche Rettung zu thun / so bleibet es hierbey nicht unbilllich / und sollen angeregte Wagen zu aller Zeit in solchem Zustande erhalten werden / auff daß man hiermit denen Nothleidenden bestermassen zu hülffe kommen und der Feuers-Gefahr steuern könne.

9. Dieweil aber biß anhero lauter ganze schwehre Leitern und Haken darauff vorhanden gewesen / und die Erfahrung bezeuget / daß an vielen Orthen mit halben oder leichten Leitern und Haken weit besser fort zu kommen und selbige mit größern Nutzen zu gebrauchen seynd; als sollen hinfürter auf jeden erst berührten Wagen 4. ganze und 3. halbe Leitern / item 4. ganze und 3. halbe Feuer-Haken angeschaffet werden / und in Bereitschaft liegen.

10. Und damit die sehr schwere ganze Leitern und Haken bedürffenden Falls desto ehender in die Höhe gebracht werden mögen / sollen auff jeden Wagen 3. Reich-
Ga.

Gabeln mit zen Zincken / und in der Mitte mit einer kurzen etwa eines Fingers langen Spitze versehen / beygelegt werden.

11. Zu desto besserer Erlang - Erhalt - und Vermehrung dieser Feuer - Rüstung / soll ein jeder / so beyim Stadt - Rath zu einem Bürger auffgenommen werden wil / über andere schuldige Gebühr / nicht allein einen guten ledernen Eymmer in natura / sondern auch noch bis Thl. an Gelde erlegen / von keinem aber / er sey auch so Unvermögend als er wolle / unter einem Thaler genommen werden. Vorauff insonderheit der Ober - Cammerer / Stadt - Schreiber / welcher die Bürger - Zedel ausgiebt / gute acht haben / und für deren würcklicher Bezahlung keinen den Bürger - Zedel aushändigen / und sollen diese Gelder zu keinem andern Ende als zur Feuer - Rüstung angewendet / und denen Jährigen Obern / beyim Stadt - Rath jährlich darüber Rechnung gethan werden soll.

12. Da auch jemand dieser Feuer - Ordnung in ein oder dem andern Articul zuwieder leben / und deßhalb vom Stadt - Rath umb ein gewisses Geld bestrafft würde / sollen solche Straff - Gelder zu anders nichts / als zu Erhalt - und Vermehrung der Feuer - Rüstung / beygelegt / verwendet und verbraucht werden.

13. Es sollen auch diese zur Feuer - Rüstung deputirte Gelder keines Weges unter andere Einnahmen gemengt / oder darunter berechnet / sondern einzig und allein zu gedachten Ende employret und angewendet werden ; maßen die Aempter das jenige / was hieran Jährlich einkommt / beyim Schluß ihrer Rechnung absonderlich notiren / und denn zu mehr gemeldten Behuff anwenden sollen.

14. Nach

14. Nachdem ferner denen Zünften und Handwerckern laut hiebevoriger Ordnung / ihre gewisse Feuer-Rüstung am mittelmäßigen kleinen und Hand-Sprizen/ Eymern/ Zübern und Schöpff-Stützen zu halten oblieget/ hat es dabey sein Verbleiben: Und damit jeder der selben wissen möge / was ihm hiervon zu halten gebühre / ist solches zu besserer Nachricht dieser Ordnung mit einverleibet worden.

15. Diese der Zünfte und Handwercker Feuer-Rüstungen sollen durch deroselben Vormünder / jedoch mit Genehmhaltung der verordneten Feuer-Herren so viel möglich / in 4. Theile eingetheilet / und also disponiret werden/ daß in iedem Viertel der Stadt auch der 4te Theil derselben in gewissen Häusern zu finden und anzutreffen sey / damit auff den Nothfall man solche nicht erst von weiten herholen und erlangen dörffe.

16. Und damit diese Feuer-Rüstung desto besser erhalten werden möge / soll ein jeder / der sich in eine Zunft begeben/ oder bey einem Handwercke Meister werden wil / über die sonst gewöhnliche Gebühr / einen guten ledernen Eymern machen lassen / und zu Erhaltung der andern Feuer-Rüstung einen Gulden an Gelde erlegen / welches Geld von denen Vormündern eingenommen / und zu nichts anders / denn zu iezo gedachten Gebrauch verordnet werden sol.

17. Da sich auch erfinden würde / daß etwa vortheilhafte Vormünder / solche entweder zu unterschlagen / oder zu andern Dingen anzuwenden sich unterstünden / die sollen deswegen ernstlich bestraft / und die Straff-Gelder halb zur Stadt / halb zu desselben Handwercks-Rüstung vermehrt und Verbesserung gebraucht werden.

18. Nach

18. Nachdem auch elne jede Pfarre und Gemeinde der Stadt ihre gewisse Feuer-Rüstungen hat / mit denen aber biskanhero nicht allerdings wohl umgegangen worden / sollen die Pfarr-Hauptleuthe in Zukunfft hierauff bessere acht haben / und selbige nicht allein in gutem esse erhalten / sondern auch nach Möglichkeit solche zu vermehren und zu verbessern trachten.

19. Die Vormünder sambt denen Gemeinden für denen Thoren sollen mit ihren Feuer-Rüstungen dergleichen thun / und nicht allein solche zu iederzeit in gutem Stande erhalten / sondern auch zur Zeit der Noth damit bereit seyn / daß die Gefahr von gemeiner Stadt abgewendet werde.

20. Es soll auch dasjenige was oben Artic. 5. von Pech-Sackeln bey der Feuer-Rüstung im Rathshofe disponiret und verordnet worden / auch von denen Vormündern deren Handwerker / wie wenigens nicht von denen Pfarr-Hauptleuthen und denen Vormündern vor den Thoren beobachtet werden / damit aller Orthen bey denen Feuer-Rüstungen auch obgedachter maßen 2. Sackeln im Nothfall vorhanden seyn.

21. Weil aber in einer und andern Pfarre / bevorab vor denen Thoren / an ihrer Feuer Rüstung / so wohl der Zahl / als auch der Tüchtigkeit halben / bishero grosser Mangel verspühret worden / sollen die Haupt-Leuthe und Vormündere / einen Überschlag derer hierzu erfordereten Kosten machen / und solche nach den Tax derer Häuser eintheilen / dann bey dem Stadt-Rath übergeben / und darauff fernerer Verordnung gewärtig seyn.

22. Demnach auch fürnemlich es bey denen Wirthen und Gastgebern nöthig / das in Feuers-Nöthen / welche

D

Gitt

Gott gnädig verhüten wolle / sie mit guter / zur Wehr- und
Löschung dienenden Rüstung gefast seyn / auch sie vor an-
dern ohne sonderbahre Beschwehrung dieselbige wohl zuwege
bringen können : Als soll ein jeder Wirth und Gastgeber in
denen fürnehmsten Gast- Höfen / als (1) zum Prophe-
ten (2) zum grossen Christoph (3) zum halben Mond (4)
zum Schleen- Dorn (5) zum Hand- Faß (6) zum Huetzen-
fen (7) zur Tanne (8) zum weissen Roß und dergleichen/ eine
mittelmäßige Kunst mit einem kuppfernen Kessel / so von 2en
Personen kan getragen werden / 6. lederne Eymen und 2.
Schöpff- Stütze schaffen und erhalten / auch in Nothfall / und
wann daß Feuer in der Nachbarschaft wäre / selbige durch
sein Gesinde zum Feuer bringen lassen.

23. Ein jeder Bierreige soll 2. lederne Eymen / und wo
er des Vermögens / eine zugerichtete ganghafte Hand-
Sprütze zu jeder Zeit in Bereitschaft haben.

24. Desgleichen auch sonst ein jeder fürnehmer Bür-
ger und Einwohner / ob er gleich nicht Bierreige wäre / sei-
ner eigenen Behausung / seinen Mit- Bürgern und gemei-
ner Stadt zum besten / thun soll.

25. Wasen auch ein jeder Haus- Wirth hiermit al-
les Ernstes ermahnet wird / seine Gefäße / als Kübel / Würz-
Tröge / Wasserkannen / Schöpffstütze ic. jederzeit / bevorab
aber im Sommer / und bey anfallenden heißen Tagen / ver-
quelllet und in guter Bereitschaft zuhalten / daß man damit
im fall der Noth gute Rettung thun könne / auch da ein Feu-
er / so Gott in Gnaden verhüte / in der Stadt auffgienge / ein
jeder Haus- Wirth alsofort einen Würz- Trog / oder nach
der Größe des Hauses / oder auch Nähe des Feuers mehrere
Geschir mit Wasser angefüllet / auff seine Böden / inglei-
chen vor die Thür stellen / damit in fall der Noth schleunige
Ret.

Rettung geschehen könne. Es soll auch ein jeder auf seinem Boden zum wenigsten eine taugliche Dach- Leiter verordnen/ und solche allda zu ieder Zeit in Bereitschaft liegen haben.

26. Nachdem man auch in der Anno 1536. publicirten Feuer- Ordnung wahrgenommen/ daß die beyden Jungfräulichen Klöster Novi Operis und S. Cyriaci, jedes einen Wagen voll guter Leitern und Hacken halten und zum Feuer führen sollen/ hat es darbey sein bewenden/ und soll dergleichen auch in denen Clöstern/ als Carthaus und Societät Jesu, item S. Martini Extra, wie wenigens nicht im sogenandren Acker- Hofe beyin Andreas- Thor/ und Regularium, desgleichen im grossen Hospital geschehen/ damit an nochdürffriger Rettung/ in grosser Feuers- Noth/ es so viel weniger ermangeln möge.

27. Es sollen aber auff jeden 1000 gedachten Wagen gehalten werden 4. ganze und 3. halbe Leitern/ 4. ganze und 3. halbe Feuer- Hacken/ und 4. darzu insonderheit zugerichtete Reich- Gabeln.

28. Wie nun die Bürger und Einwohner in der Stadt/ als schon berühret/ ihre Feuer Rüstung bey der Hand haben sollen/ also soll es auch auff dem Lande gehalten werden/ maßen ein jedes Dorff/ wie viel es an ledernen Eymern zu verschaffen habe/ durch die Voigtey und Beambten bedeutet werden soll.

29. Nachdem auch in verschiedenen Dorffschaften/ einige schöne große Künste angeschaffet worden/ ihrer viel aber/ wegen Ermangelung der Mittel/ damit noch nicht haben auskommen können/ gleichwohl aber die leidige Erfahrung bezeuget/ wie viel derer daher zu Grunde gegangen/ daß man ihnen so bald nicht hat zu Hülffe kommen können/ als

sollen von denen Unvermögenden 2. oder auch nach Gelegen-
heit 3. Dörffer zusammen thun / und aus gemeinem Bey-
schuß eine gute Kunst verfertigen lassen / bis jedes von ihnen
selbst mit der Zeit derogleichen anschaffen kan.

30. Es sollen auch in jedem grossen Dorffe 6. Rufen/
damit man Wasser zuführen kan / 2. Kübel / 4. Würströge/
10. Leitern / 6. Hacken und 6. Schöpff-Stüze : In einem
mittelmäßigen 4. Rufen / 1. Kübel / 3. Würströge / 8. Leitern/
4. Hacken / und 4. Schöpff-Stüze ; In einem kleinen aber
2. Rufen / 2. Würströge / 4. Leitern / 3. Hacken und 2. Schöpff-
Stüze geschafft / und in gangbahrem Besen erhalten werden.

31. Damit nun solche Rüstungen von denen Landes-
Unterthanen desto füglicher geschafft und erhalten werden
können / sollen die Vöigte und Heimbürgen von der Ge-
meinde Einnahme Jährlich etwas hierzu hergeben : Wo
auch in einem oder dem andern Dorffe so viel Wasser nicht
zu finden / daß im Nothfall damit gute Rettung geschehen
könne / soll dasselbe / wo es sich thun läffet / verthammet und
auffgeschwället werden / umb denen Nothleidenden dadurch
so viel mehr Hülffe zuschaffen.

32. Nachdem auch in Feuers-Nöthen hieran nicht
wenig / sondern am allermeisten gelegen / daß am Wasser
kein Mangel erscheine / und die herzugebrachte Instrumenta
mit Nutzen können gebraucht / also dem entstandenen Un-
glück gewehret werden ; Die Stadt aber durch Gottes
Gnade mit Flüssen / Bächen und Brunnen allenthalben zu
voller Gnüge versehen ist ; Alß soll niemand sich unterstehen/
das Wasser an seinem Natürlichen oder von Altersher ge-
wesenen Laufe zuhindern / zuhemmen oder gar abzuleiten.

33. Insonderheit soll niemand diejenigen Einflüsse/
wel

welche durch Gebäude und Wohn-Häuser geleitet sind / ver-
bauen / oder sonst auff andere Wege unziemlich verändern
und hindern.

34. Zumahl aber sollen die Müller auff der Gehra
und Kirchlache / bey Vermeidung ohnnachlässiger ernster
Bekraffung sich hüten / das Wasser zu ihrem unziemlichen
Vorthail / und der Stadt zu Schaden / in Feuers-Nöthen
aufzuhalten / auch sollen sie solches nicht hindernweg und in
die Wilde Gehra weisen / sondern / so viel an ihnen ist / da-
ran seyn / daß selbiges in richtigem vollem Lauffe / wie sich
gebühret / durch die Stadt streiche.

35. Es soll auch niemand Steine / Kalk / Kacheln /
Töpffe / Schutt / Mist / Kehrriecht oder andern Unrath in
das für seiner Thür / oder sonst durch die Stadt fließende
Wasser schütten / sondern bey ohnausbleiblicher Straffe sich
dessen gänzlich enthalten ; Insonderheit aber sollen auch die
Seiffensieder / Roth- und Weiß- Gerber / Metzger / Fär-
ber / Ziegeldecker und andere sich dessen nicht unterstehen / son-
dern ein ieder seinen Schutt und dergleichen für die Thore
führen lassen / damit in der Stadt dadurch kein Ubelstand /
insonderheit aber an Wasser kein Hinderniß und Aufthal-
tung verursacht werden möge.

36. Hergegen soll Männiglich das Wasser für seiner
Thür reine / offen und in seinem richtigen Gang erhalten /
auch zu Winters-Zeit es nicht zufrieren lassen / sondern Täge-
lich auffhauen / damit man solches nach Belegenheit hin und
wieder leiten könne.

37. Es sollen auch die an unterschiedlichen Orten ver-
ordnete Feuer- Bäume / Schutz-Steine und Schutz-Br-
ter

ter wohl in acht genommen/ die Abgegangenen wieder ersetzt/
und in gutem esse erhalten werden.

38. Weil auch in vorigen Zeiten an denen Eck- Häu-
fern der fürnehmsten Gassen eiserne Pfannen gehendet/ und
verordnet worden/ daß in Nothfall/ und da/ welches Gott
in Gnaden verhüten wolle/ bey Nachts- Zeit eine Feuers-
Brunst entzündete/ angezündete Pech- Kränze und Rien-
Holz darein legen/ und die zum Feuer deputirte Personen de-
sto besser darbey fort kommen können/ solche aber des mei-
sten Theils abgegangen seynd/ sollen derogleichen förderlichst
wieder angeschaffet/ und forthin erhalten werden.

Dritter- Theil.

Tit. I.

Von Anmeldung des entstandenen Feuers.

I.

Wosern nun/ welches doch GOTT der Allerhöchste
nach seiner großen Barmherzigkeit gnädig verhüten
wolle/ ein Feuer in der Stadt auffgehen würde/ soll
der Haus- Wirth oder Einwohner der Behausung/ bey
dem es auskömmt/ solches also bald durch ein Geschrey an-
melden/ und seine Nachbarn umb Hülffe anrufen/ welche
ihm auch treulich beystehen/ und möglichsten Fleiß anwenden
sollen/ damit das Feuer/ ehe es Krafft gewinnet/ gedämpffet
werden möge.

2. Würde aber derjenige/ bey dem ein Feuer aus-
kömmt/ es zeitlich/ und ehe man zu stimmen/ anfahet/ und die
Burg- Schütze abgehen/ nicht beschreyen/ sondern dasselbe
für sich zu löschen/ oder auch unterdeßen im Hause auffzu-
räumen und damit fort zuwandern/ sich unterstehen/ und
hier

Hierdurch das Feuer überhand nehmen lassen / der soll wegen dieses höchstschädlichen Beginneis / falls er Vermöglich / von seinen übrigen und im Brande nicht aufgegangenen Güthern / nebst schuldiger Straffe / denen Benachbahrten allen hieraus entstandenen Schaden erstatten; Da er aber solches nicht in Vermögen hätte / an Leibe / nach Schärffe der Rechte / gestrafft werden. In maßen auch ohne dem / denen Nachbahrn / und allen andern / so den Brand riechen / oder wohl gar sehen / nicht allein vergönnet und nachgelassen ist / sondern auch hiermit ausdrücklich befohlen wird / deshalb fleißige Nachfrage zuhalten / und da der Einwohner sich nicht melden / noch die Thür eröffnen wolte / solche ohne Bedencken auf zubrechen oder auf zutreten / ohne daß sie deßhalb zur Rede gefeßet oder bestrafft werden sollen.

3. Die Wächter auf denen Thürmen sollen gleichfalls / wenn sie ein Feuer vermercken / dasselbe also bald vermelden / und die Seiger = Glocke anschlagen / nicht aber solange damit verziehen / bis das Feuer zu Kräften kommen möge. Doch sollen sie auch ohne Ursach keinen Schrecken in der Stadt machen / viel weniger aus dem bloßen Rauche / als ob eine Feuers = Brunst vorhanden sey / übereylich urtheilen / sondern erwarten / bis sie die Flamme erblicken können. Welcher nun von denenselben die entstandene Feuers = Brunst mit dem gewöhnlichen Anstimmern zum ersten melden wird / der soll jedesmahl vom Stadt = Rath 20. gr. empfangen / die Nachlässigen und Unfleißigen aber sollen ernstlich gestrafft werden.

4. Damit man auch desto besser wissen möge / ob die Nacht = Wache auf dem Thurm recht gehalten / und also in entstehenden Feuers = Nöthen an zeitiger Anmerckung kein Mangel gespühret werde / soll ferner alle Viertel = Stunden
des

des Nachts / und zwar im Sommer Abends von 10. bis Morgens 3. im Winter aber von 8. bis es des Morgens 5. schlägt / in der Ordnung / wie die Stunden zu schlagen pflegen / mit blaffung des Hörnleins ein Zeichen gegeben werden.

5. Es sollen auch mehrgemelde Thürmer / wenn ein Feuer aufgegangen ist / und sie gewöhnlicher mafen gestimmt oder angeschlagen haben / ein Zeichen vom Thurm / nehmlich am Tage ein rothes Fähnlein / und des Nachts eine Laterne mit 3. brennenden Lichten an einer Stange ausbringen / und damit anzeigen / wozugegen das Feuer ist; Und wenn nach dem ersten / welches der gütige Gott in Väterlichen Gnaden abwenden wolle / noch ein ander Feuer in der Stadt anderswo aufgienge / sollen sie nebst einem neuen und größern Anschlage an die Seiger-Glocke / ein ander Fähnlein / oder zu Nacht-Zeit eine andere Laterne / und also nach Anzahl der Feuer / gegen die Dehrter / da die Feuers-Notz ist / ohnverzüglich ausstecken und aushencken. Zu welchem Ende auf jedem Thurm 3. Fähnlein und 3. Laternen / jede mit 3. Lichten versehen / gegeben werden.

6. Damit man auch jedesmahl / sonderlich bey nächtlicher Weile / umb so viele eher erfahren möge / wo eigentlich die Gefahr sey / sollen sie mit einem Geschrey die Gasse oder den Orth denen Benachbahrten am Thurm anzeigen / solchen soll der nächste Nacht-Wächter dem andern / und dieser hinwiederumb seinem nächsten Stundenruffer zuschreyen / damit man / so bald als möglich / in der Stadt / sonderlich aber für dem Rath-Hause / den Orth des Brandes erfahren möge.

7. Es soll auch kein Thürmer / da allein ein Feuer
vor.

vorhanden mehr als 6. mahl nach einander an den Seiger
schlagen / sollte aber / da **GOZ** in Gnaden vor sey über vo-
riges noch eines entstehen / können sie 2. Schläge zulegen /
oder da auch (**GOZ** verhüte aber alle und jede) das Drit-
te auffgienge / noch 2. darüber thun / damit man darnach
sich richten / und so wohl die Personen als auch die Feuer-
Rüstungen denen Nothleidenden zu Hülffe in so viel Theile
austheilen könne.

8. Der Commendant auff der Cyriax - Burg soll/
wie von Alters hergebracht / so bald Er oder die Schildwacht
in der Stadt ein Feuer aufgehen siehet / dasselbe mit 4. oder
wenn es auff dem Lande in hiesigem Chur - Fürstl - Männsif.
Territorio ist / mit 2. Canon - Schüssen / oder wenn es in
einem frembden Gebiethe / mit einem Schusse anmelden ;
Würde aber / ehe das beschoffene Feuer gedämpffet / noch 1.
oder mehr Feuer in der Stadt entstehen / soll das - oder die-
selbe ledesmahl aufs neue wiederumb beschossen werden.

9. Es sollen aber auch / so bald in der Stadt ein Feu-
er auffgeheth / und die Lohsung mit 4. Canon - Schüssen ge-
geben / oder an den Seiger geschlagen worden / 2. von den
Raths - Senioren aus dem zeitigen Transitu, nicht weniger
2. von denen Bürger - Officiren sich auff der Hoffstadt zu dem
Ende anmelden / umb ob der Stadthalter selbst bey dem Feu-
er sich einfinden würde zuvernehmen / und so dann ihre Auf-
wartung darbey zuverrichten.

Tit. II.

Von denen zum Feuer verordneten Personen.

I.

¶ Damit nun dem jenigen / was im Ersten Theil dieser Ord-
nung versehen / gebührlich nachgelebet / und aller Feuer-
E
Scha

Schade so viel immer möglich verhütet / auch / da eine un-
versehene Feuers-Brunst entstände / selbige durch die in an-
dern Theil beschriebene Feuer- Rüstung und andere darin-
nen verordnete Nothdurfft außs schleunigste wiederumb
gedämpffet werden möge / so seynd fürlangsten gewisse
Personen deputiret worden / welche solches alles der Ge-
bühr zu Werk richten sollen / und zwar sollen

2. Die Ober-Feuer- Herren alles dasjenige an-
ordnen und bestellen / was sie zu Verhütung besorgender /
und zu Tilgung entstandenen Feuers- Gefahr nach ihren
Gewissen diensam und ersprießlich zu seyn ermeßen. In-
sonderheit aber sollen sie zu jederzeit fleißig darauff bedacht
seyn / daß diese erneuerte Feuer- Ordnung in guter Obser-
vang / wenigens nicht die Feuer- Rüstungen allemthalben
in völliger Zahl und gangbaren Wesen erhalten werden.

3. Zu solchem Ende sie die Feuer- Rüstungen jedes
Jahr ordentlich 2. mahl / nehmlich auff Invocavit und Na-
riv. B. M. V. entweder selbst besichtigen / oder solches durch
die ihnen zugeordnete Feuer- Commissarios verrichten / und
allen Mängeln und Gebrechen / wo einige sich befinden wür-
den / schleunig abhelffen lassen sollen.

4. Mit solcher Besichtigung soll allezeit der Anfang
auf dem Rathhause gemacht / und ob die Anzahl der Eimer
vorhanden / auch ob sie alle tüchtig und im Nothfall zuge-
brauchen / nachgeschauet werden: Insonderheit aber sollen
sie die im Raths- Hoff stehende 3. große und 2. Mittel- Rün-
ste auff dem Marsstall durch die darzu verordnete Compa-
nen und Feuer- Läufer heraus ziehen und auff dem Fisch-
Markt öffentlich probiren lassen / darbey sie denn Gelegen-
heit haben / einen jeden insonderheit zu erinnern / wie sie mit
dem Rohr und drucken umgehen / und was sie sonst ge-
mei-

meiner Stadt / ihren Mit • Bürgern und ihnen selbst zum besten verrichten sollen.

5. Von denen sollen sie ferner an alle und jede Orthe der Stadt/wo die Künste stehen/ sich verfügen/ und der Besichtigung nebst der prob gleichergestalt verrichten.

6. Dann sollen sie in jede Pfarre beydes in der Stadt als für den Thoren gehen / die Haupt • Leuthe für sich bescheiden / und sich ihre Feuer • Rüstungen zeigen lassen/ auch fleißig acht haben / ob alles nicht allein vorhanden / sondern auch gangbar / und also beschaffen sey / daß man im Nothfall damit Hülffe und Rettung thun könne.

7. Wenn aber die gefezte Zahl entweder nicht voll/ oder sonst ein großer Mangel daran zuverspühren/ sollen sie denen Haupt • Leuthen deshalb mit Ernst zureden und sie ermahnen / solchen schlenmig abzuhelffen / da aber bey ein und andern keine Mittel hierzu vorhanden wären/ es bey dem Stadt • Rath ohnverzüglich anmelden/ damit man darauff bedacht seyn könne / wie solchen zu remediren sey.

8. Wenn / das GOTT verhüten wolle / ein Feuer auffgehet / und durch den Glocken • Sturm oder sonst angemeldet wird / soll der hierzu bestellte Feuer • Knecht ohne Verzug zum nechsten Commissario , und dann ferner zum Ober • Feuer • Herrn lauffen / auff denselben warten/ und desselben Befehlich in Verschickung und andern Anordnungen treulich nachkommen. Sie aber/ die Ober • Feuer • Herren / sollen neben ihren Collegem, denen Feuer • Commissariis, alle gute und nügliche Anstalt machen / damit das Feuer / so viel immer möglich / bald wiederumb gedämpffet werden möge.

9. Für allen Dingen sollen sie Befehl thun/ damit

In geschwinder Eyl 2. große und 2. mittel Künste aus dem
Raths-Hofe zum Feuer gebracht werden mögen. Die übrige
allda stehende 2. Künste aber sollen sie in guter Bereit-
schafft fertig halten lassen / umb auff den Nothfall gleicher
Gestalt gebraucht zu werden.

10. Insonderheit aber sollen sie die hierzu deputirte
Companen fleißig anweisen / wohin sie die Künste zu brin-
gen / und wie sie damit Rettung zu thun haben; Denen
nicht allein selbige schuldigen Gehorsam leisten / sondern
auch alle beym Feuer sich befindende Bürger / und Perso-
nen / zumahl aber Mäurer / Steinmeßen / Zimmerleuthe /
welche in solcher Noth mit ihren Band-Ärten / Hämmern /
Spizen / Hebenßen und dergleichen instrumenten parat er-
scheinen sollen / treulich beystehen / und wenn sie ihnen be-
fehlen werden / (zu Vermeidung größern Schadens und
Gefahr) ein oder ander Gebäu nieder zureißen / solches oh-
ne Wiederrede thun und verrichten sollen.

11. Nachdem nun nicht allein / wie S. 4. gemeldet / im
Raths-Hofe 2. große und auff dem Marsstalle 2. mittel
Künste sich befinden / sondern auch an Trag-Künsten theils
mit küpffernen Wannen / theils mit hölzernen Kasten / et-
ne ziemliche Nothdurfft angeschaffet worden / wie dann 1.
mit einer küpffernen Wanne und 2. mit hölzernen Kasten
auf besagtem Marsstalle / und 6. mit Kasten in der Wage /
auch derer mehr sonst hin und wieder in der Stad vorhan-
den und anzutreffen seynd / über das eine jede Pfarr-Ge-
meinde die Nothdurfft an Feuer-Rüstungen zu halten / und
solche in Zeit der Gefahr zum Feuer zubringen schuldig ist /
sollen sie fleißig darauff acht geben lassen / ob auch diesem al-
lenenthalben der Gebühr nachgelebet werde.

12. Diweil auch einem jeden Handwercke obsteget /
eine gewisse Anzahl an Feuer-Rüstungen zu halten / und sol-
che

de in Zeit der Noth zum Feuer zubringen / sollen die Ober-
Feuer - Herren gleichfalls darauß bedacht seyn / damit z. sol-
che ohnverzüglich zum Feuer gebracht werden / und mit
solchen nothdürfftige Hülffe geschehen möge.

13. Und weil die Erfahrung bezeuget / daß mit de-
nen kleinen Hand - Sprüngen / zumahl wo das Feuer über-
hand nimbt / wenig auszurichten / mit denen großen aber /
wegen Enge der Gassen oder Häuser / man nicht allezeit
zum Feuer / sonderlich / wenn solches noch in denen innern
Gebäuden oder Höfen ist / kommen kan / da hergegen die
mittelmäßige Trag - Künste nicht allein in die Häuser / son-
dern auch in die Stuben und Cammern / ja so gar auff
die Böden gebracht werden können / womit auch zum öff-
tern große Rettung geschehen ist ; als sollen sie auch dißfalls
an nöthiger Verfügung an sich nichts erwinden lassen.

14. Und damit sie gute Nachricht haben mögen / was
für Künste eine jede Pfarr - Gemeinde / so wohl auch / eine
jede Handwerks - Zunft benebst denen für denen Thoren
für Feuer Rüstungen in Besitz haben / seynd solche nach
einander dieser Ordnung einverleibet worden : wie die am
Ende angehengte Specification weist.

15. Demnach man auch wahrgenommen / daß in
solcher Noth viele leichtfertige Leuthe sich finden lassen / wel-
che zu mehrer Bedängstigung der Nothleidenden / sich des
Abtragens / Nehmens und Stehlens befeisigen / oder
auch wohl gar die zu Dämpffung des Feuers herbey ge-
brachte Rüstungen verderben / oder auff die Seite schaffen :
Als sollen sie nicht allein selbst so viel möglich darauß acht
haben / sondern auch durch die Zweyer Männer mit denen
4. Knechten alles fleißig in Obacht nehmen lassen / damit der
E 3 Boß

Bosheit in Zelten gesteuert / und die verruchten Bösewichte zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen.

16. Sie sollen auch das Volk zum Löschen fleißig und beweglich antreiben / und da sich jemand ungehorsam bezeigen / und auff solch Ermahnen nicht angreifen und löschen helfen würde / denselben sollen sie wohl in acht nehmen: Hiernechst / wenn das Feuer gelöscht worden / behörigen Orths anzeigen / damit er alsdenn zu gebührender Straffe gezogen werden kan.

17. Wann auch eine Feuers-Brunst durch Göttl. Beystand wiederumb gedämpffet und gelöscht worden / sollen sie sambt denen Zweyer-Männern die Brandstätte durch die Träger / und das hierzu verordnete Land-Volk so lange bewachen lassen / bis alles wiederumb aus dem Wege geschaffet / und man keiner Gefahr / daß etwan aus denen Brändern und der Asche wiederumb auff's neue ein Feuer auffgehen möchte / sich ferner zu besorgen hat / wie sie denn auch dar auff bedacht seyn sollen / daß solche Bränder und Asche förderlichst an einen gewahr-sahmen Orth geschaffet und geführet werden mögen.

18. Wenn vor Löschung des Feuers / welches doch GOET in Gnaden abwenden wolle / ein ander Feuer auffgehen würde / soll einer von ihnen alsobald nach gehörten Zeichen durch Stimmen oder neuen Burg-Schüssen ohnverzüglich zum neuen Feuer eynen / und alda solche Anstalt machen / damit selbiges nicht zu Kräfften kommen / sondern nach Möglichkeit bald wiederumb gedämpffet werden möge.

19. Zu welchem Ende derselbe nicht allein die zur reserve stehende Künste / sondern auch von andern so viel / als man deren entrathen kan / auch von andern / also fort zum

zum neu aufgehenden Feuer beordren / auch daß an Leitern /
Hacken / und Eymern die Nothdurfft und kein Mangel
davon vorkommen möge / fleißig Sorge tragen soll.

Tit. III.

Von denen Feuer - Commissariis.

I.

Die Feuer Commissarii sollen alle dasjenige / was von
Berrichtung derer Ober-Feuer - Herren gemeldet wor-
den / auch ihnen an ihren Orthe treulich und fleißig ange-
legen seyn lassen.

2. Bey entstandenenen Feuers - Nöthen sollen sie also
fort an den jenigen Orth / wo das Feuer aufkommen / sich
persöhnlich verfügen / und so viel immer möglich / alle be-
hülfliche Anstalt machen / damit ohnverzüglich Rettung
geschehe / zu welchem Ende sie auch die hierzu bestellte Per-
sonen fleißig anzumahnen haben / daß dieser Ordnung
und denen Ihnen obliegenden Berrichtungen / ein schuld-
iges Genügen geschehen und an Mensch - möglicher Arbeit
nichts ermangeln möge.

3. Insonderheit aber soll ein ieder darauff bedache
seyn / damit diejenige Kunst / worzu er in specie bestellet
und verordnet ist / es wäre dann / daß solche an dem Orthe /
alwo sie sich befindet / der Feuer - Ordnung gemäß stehen
bleiben müsse / ohne einzigen Verzug zum Feuer gebracht /
und alda dergestalt gesetzt und gepflanzt werde / daß hier-
mit gute Rettung geschehen könne.

4. Damit auch an Leutchen / so bey den Künsten
mit ziehen / drucken wasserschöpfen und anderer Noth-
durfft gebührende Hüffe thun können / kein Mangel seyn
möge

möchte / soll die Helffte der Glocken • und Rothgießer mit ihren Gesellen und Jungen / wie auch die Helffte der Meister / Gesellen und Jungen / (welche nicht insonderheit zu ihren Handwercks • Künsten deputiret seynd) aus denen Zimmerleuthen / Schmieden / Steinmegern / Mäurern / Ziegeldeckern / wie auch von denen Brau • Knechten / in gleichen alle Tuchmacher / Becker / Kürschner / Schuster / also bald nach gehörten Stimmen oder Burg • Schützen mit ihrem Werkzeug zum Feuer eynen / und allda / was ihnen von denen Commissariis anbefohlen wird / treulich und fleißig verrichten.

5. Die andere Helffte vorerwehnter Rothgießer aber mit ihren Gesellen / wie wenigens nicht die Helffte der Zimmer • Leuthe / Schmiede / Steinmegern / Mäurer und Ziegeldecker / sambt denen Brau • Knechten / in gleichen alle Gesellen und Jungen der Zeugmacher / Löber / Schneider und Altmacher / ausgenommen diejenige / welche gleichsals zu ihren Handwercks • Künsten verordnet seynd / sollen zur Zeit solcher Noth nicht weit vom Feuer sich finden lassen / und alda erwarten / was die Commissarii ihnen entweder selbst andeuten / oder durch andere befehlen lassen werden.

6. Da es sich nun zutrüge / welches doch die Göttliche Barmherzigkeit nimmermehr verhengen wolle / daß mehr als ein Feuer auffgienge / oder auch vom vorigen durch starcken Wind und das Flug • Feuer ein Neues entstünde / sollen diejenige / welche aus denen Commissariis insonderheit hierzu deputirt seynd / mit ihren Künsten und darzu behörigen Companen , sich ohngefäumbt dahin begeben / und alle benöthigte Rettungs • Mittel zu Dämpfung des Feuers anwenden.

7. Insonderheit aber sollen sie alsdenn vorerwehnten

ten Helffte der Rothgießer und anderer S. 6. benachmeter
Handwerker entweder ohnverzüglich zu sich entbieten/
oder also fort mit sich nehmen / und dieselbe bey ihren
Künsten mit ziehen / drücken / Wasser schöpfen und an-
derer Nothdurfft gebrauchen / darbey sie allenthalben / so
viel sichs nur leiden wil / die Vernehmung thun sollen / damit
Abwechslung gehalten werden / und diejenigen / so eine Zeit-
lang gearbeitet haben / sich erholen / und hernachmahls desto
hurtiger hinviederumb an die Arbeit gehen mögen.

9. Die übrige Handwercks Gesellen und Jun-
gen / nehmlich der Zeitmacher / Hüther / N Adler / Beut-
ler / Böttner / sollen entweder unweit dem Feuer oder auf
dem Fischmarckte für dem Rathhauße gleicher Gestalt auff-
warten / umb also fort bey der Hand zu seyn / wenn über
das andere durch Gottes Verhängnuß etwan auch das
dritte Feuer in der Stadt auffgienge / darzu dieselbe so dann
ohne Verzug lauffen / und was die Commislarii ihnen be-
deuten werden / verrichten sollen.

Tit. IV.

Von Verrichtung des Stadt = Obrist = Wachtmeisters.

I.

S soll derselbe von allen Bürger = Compagnien vier
Corporalschaften ausziehen / umb in Feuers = Nothent
alsobald bey der Hand zu seyn / und wo er solche hin com-
mandiren wird / sich finden zulassen.

2. Wenn nun durch Gottes Verhängnuß ein Feu-
er in der Stadt auffgehet / soll er 2. von solchen Corporal-
schaft

schaffen nebst ihren unter Officiers zum Feuer / 2. andere aber auff den Fischmarkt für das Rathhaus / zur reserve commandiren.

3. Die zum Feuer Commandirte, sollen die Ober- und unterhalb desselben gelegene Gassen verwachen und vermitteln / daß diejenigen / so ihrer Verrichtungen halber zum Feuer gehören / ohne Hindernuß fortkommen können.

4. Damit auch zumahl das ledige Volk umb so viel mehr zur Rettung auffgemuntert / und von müßigen Zuschauern abgehalten werden möge / sollen sie niemanden / der nicht zum Feuer gehöret / und zum Löschten dienliche Instrumenta bey sich hat / oder wenigstens denen in Noth steckenden mit getreuen Austragen behülfflich seyn wolte / darzu lassen / sondern selbige ab- und zurücke weisen / worbey sie aber

5. Sich hüten sollen / jemanden der beyhm Feuer Hülffe thun wil / und hierzu gehörige Instrumenta bey sich hat / mit Worten übel anzulassen / vielweniger gar zuschlagen / dargegen sie das gewissenlose Gesindlein / so unter dem Vorwand / daß sie denen periclitirenden ihr wenigens Gerächtlein salviren wollen / dieselbige zuberauben und darumb zubringen oder auch wol gar die zu Dämpfung des Feuers herbey geschaffte Rüstungen gefährlicher Weise zu verderben / vernichten und auff die Seite zubringen sich unterstehen ernstlich abweisen sollen.

6. Wenn sich nun ein oder andere in dergleichen Ubelthat betreffen liese / soll der Obrist- Wachtmeister durch sothane Wacht solche verrückte Diebe alsofort beyhm Kopffe nehmen und zur gefänglichen Haft bringen lassen.

7. Die

7. Die andere 2. Corporalschafften soll er in der reserve so lange stehen lassen / bis das Feuer durch Gottes Gnade völlig gedämpffet seyn werde; Da aber unterdessen ein ander Feuer durch Gottes Verhängniß entstände/ soll er dieselben mit ihren Unter- Officiers also fort dahin commandiren / umb bey solchem Feuer gleicher Gestalt/ wie hieroben S. 3. 4. und 5. berühret / aufzuwarten.

8. Wann das Feuer mit verleyhung Göttl. Gnade gelöscht worden / soll er zum wenigsten eine Corporalschafft bey dem Feuer die Nacht über Wache zuhalten commandiren / die andern aber abdancken / und darauff bey des Herrn Stadthalters Hoch- Gräffl. Excellenz/ oder in dessen Abwesenheit bey der Chur- Fürstl. Regierung von ein und dem andern pflichtmäßigen Bericht erstatten.

Tit. V.

Von denen / so die Künste zum Feuer bringen.

I.

Sobald gestimmet wird / soll einer aus denen Achtknechten / als jeso . . . so den Schlüssel hierzu hat / den Orth / wo die Künste verwahret / öffnen / und durch sein / auch anderer im Rathshoffe wohnender Achtknechte Kinder und Gefinde selbige heraus rücken und tragen lassen / damit deren Abführung hierdurch beschleuniget werde. Auch soll erstgedachter Achtknecht fleißig acht haben / damit nichts an solchen Orth geleyet oder gesezet werde / woraus im Nothfall und zur Zeit der Abholung Hinderniß entstehen könne.

2. Weil die großen Künste anders nicht als mit Pferden können fort gebracht werden/ seynd gewisse Fuhr-
Leuthe

Leuthe hierzu bestellet und verordnet ; Als zu denen 2. gro-
ßen im Rathshoffe der Müller
und der Müller welche alsofort
bey erhörten Glocken - Sturm / mit ihren Pferden zu de-
nen Künsten / worzu ein jeder deputiret / eylen / und solche
zum Feuer führen sollen.

3. Zu Fortbringung der mittelmäßigen und kleinen
im Rathshoffe und auff dem Marsstalle vorhandenen
Künste sollen die 4. Stadtknechte / Ingleichen der Herrschafft-
liche Schmidt mit seinem Gesinde darzu eylen / und solche
auffs schleunigste / als es geschehen kan / zum Feuer abfer-
tigen.

4. Es soll auch denenjenigen / so am ersten hiermit
zum Feuer kommen / vom Stadt - Rath ein Trindgeld
gegeben / hergegen aber / wenn einer oder der andere Müll-
er oder Fuhrman entweder gar außen bleibet / oder ziem-
lich langsam kömmt / der selbe jedesmahl mit willkührlicher
Straffe beleet / und solche denen / so bey dem Feuer Fleiß an-
gewendet haben / zur Ergesligkeit verehret werden.

5. Damit auch / wenn die Künste entweder an einen
andern Orth / alwo besserer Nutz damit geschaffet werden
kan / zubringen wären / oder aber / da für Löschung des er-
sten etwan noch ein ander Feuer auffgehen solte / solche ohn-
verlangt ab - und dahin geführet werden mögen / sollen die
Müller und andere Fuhr - Leuthe mit ihren Pferden in der
Nähe an dem Orthe / der ihnen hierzu angewiesen wird /
auffwarten / und eher nicht vom Feuer sich damit hinweg
begeben / biß solches gelöschet worden ist.

6. Sobald dann das auffgegangene Feuer gestillet
und niedergeleget ist / soll ein ieder seine ihm angewiesene
Kunst wiederum an ihren gehörigen Orth bringen / jedoch
fön

können derer / als lange die Brandtskätte durch die Bürger
und das Land-Volk bewachtet wird / 1. oder 2. mit einigen
hierzu bestellten Leuthen darbey bleiben / umb / so etwan
aus denen Brändern oder Ufche sich vom neuen was ge-
fährliches ereignen würde / alsobald bey der Hand zuseyn /
und nothdürfftige Rettung zu thun.

Tit. VI

Von denen / so auff die Lederne = Cymer
bestellet seyn.

1.

Demnach auff dem Rathhauße 610. auff dem Mars-
stalle 192. und in der Wage 124. lederne Feuer = Cymer
vorhanden / sollen N. N. nebst denen 2. Feuer = Actuarius
darauff fleißige acht haben / damit solche in ihrer völligen
Anzahl und beständigen Wesen erhalten werden mögen.

2. Zu welchem Ende sie bey denen ordentlichen
Quartal = Besichtigungen darnach fleißig sehen und noth-
dürfftige Anstalt machen sollen / daß selbige zum offtern
durch die hierzu verordnete Meister des Schuermacher Hand-
werks / nehmlich für jeso durch Meister
und Meister
eingeschmie-
ret werden mögen.

3. Wenn nun ein Feuer durch den Glocken = Schlag
oder sonst angemeldet wird / sollen sie ohnverzüglich auff
das Rathhauß eynen / und Anstalt machen / daß die auff
dem Marsstalle hierzu verordnete Karren / eylends herbey
gebracht / damit beladen / und sofort zum Feuer geföhret
werden mögen.

4. Wenn nun ein Karren mit Cymern zum Feuer
gebracht wird / soll der eine Actuarius über die Cymer / in
§ 3
dessen

dessen Viertel das Feuer entstanden / denselben beyhm Feuer
behende abluden / und die Eymer unter die Bürger aus-
theilen lassen / auch so fort Anstalt machen / damit der ledi-
ge Karm wiederumb aus dem Wege geschaffet / und andern/
so gleichfals Rüstung zum Feuer bringen / hierdurch keine
Hindernuß verursacht werde.

5. Der andere Actuarius aber soll indessen auff dem
Fischmarckte oder auff dem Rathshoffe bleiben / und auff
Vernehmen / daß mehr Eymer beyhm Feuer vonnöthen
seynd / oder man deren etwan an einem andern Orthe be-
dürfftig wäre / geschwinde Verfügung thun / daß die an-
dern Karren auch beladen und fortgeföhret werden mögen.

6. Damit auch mit denen Eymern beyhm Feuer ge-
bührlich umgegangen werde / soll der Commissarius. so
beyhm Feuer bleibet / wie auch der Actuarius insonderheit
mit darauff sehen / daß dieselbe nicht muthwillig in die
Flamme geworffen / oder wie mehrmahls geschehen / durch
eigennüßige Leute unterschlagen und entwendet werden.

7. Dieselbe sollen auch / so bald das Feuer gedämpf-
fet / mit allem Fleiße daran seyn / daß die Eymer wieder-
umb an ihren Orth geschaffet / durch vorhin erwehnte
Schuemaker gebessert / ausgebußet / auff's neue eingeschmie-
ret und verwahret werden.

8. Damit auch die Eymer nicht verwechselt wer-
den mögen / sollen beyde Actuarii veranstalten / damit die
Viertel/Gemeinden und Zünfte ihre Eymer mit einem be-
sondern Geinerck bezeichnen lassen / auff daß man selbige von
andern erkennen / und ein ieder zu dem seinigen hinwieder
gelangen könne.

Tit.

Tit. VII.

Von denen/so auff die Leitern/Feuer-Hacken
und Reichgabeln bestellet seynd.

I.

In denen Leitern / Hacken und Gabeln sollen 2. Rathsho-
ff Personen / als jeso
verordnet seyn.

2. Welche zusörderst gute Obacht haben sollen / daß
so wohl die von dem Rathshoffe / als auch die in denen
Pfarr - Gemeinden der Stadt vorhandene Leitern / Hacken
und Gabeln in gutem esse, und in ihrer richtigen Anzahl er-
halten werden mögen.

3. So bald sie auch vernehmen / daß ein Feuer in der
Stadt vorhanden / sollen sie dem Rathhauße zuehlen / und
den Wagen mit Leitern / Hacken / Gabeln / so auff dem
Töpffen - Marckte am Rathshoffe stehet / entweder durch
die Knechte und Pferdte auff dem Marckalle / oder / wenn
dieselbige so bald nicht vorhanden / durch andere Pferdte /
welche sie am nechsten haben können / schleunig zum Feuer
führen lassen.

4. Maßen erst benandte Knechte / wann sie Einzel-
misch / mit ihren Pferden sich eylends und ungesäumet /
wann sie aber aufferhalb des Stalls etwan zu thun hätten /
alle Arbeit stehen und liegen lassen / und zu solcher Abfuhr
sich begeben / auch hiernächst denen hierzu verordneten Raths-
Personen in alle dem / was Sie ihnen anbefehlen werden /
Gehorsam leisten sollen ; Da aber ein oder der andere sich
säumig oder ungehorsam bezeugen würde / der soll mit
nachdrücklichem Ernst deshalb bestraft werden.

5. Es sollen aber bey Abfertigung desersten Wa-
gens

gens einer von obgedachten Rath's- Personen sich alsofort mit zum Feuer begeben / daselbst die zugeführte Leitern bescheidenlich abladen / und dann den ledigen Wagen beyseits an Orth und Ende / daß er niemand hinderlich sey / rücken lassen.

6. Die andere Rath's- Person aber soll unterdessen und so lange biß das Feuer gedämpffet wird / nicht weit davon sich finden lassen / umb / da durch Gottes Verhängniß ein oder ander Feuer in der Stadt auffgehen würde / alsobald bey der Hand zu seyn / und daß ein anderer Wagen mit Leitern zu solchen neuen Feuer ohnverzüglich gebracht werde / Anordnung zuthun.

7. Ein jeder aber von ihnen soll darob seyn / daß die Instrumenta von denen Umstehenden an die Dehretter / da es am meisten von nöthen / angeworffen / und wie sich gebühret / damit verfahren werden mögen. Auch sollen sie gute acht haben / wo es die Nothdurfft erfordert / daß noch mehr Leitern und Hacken aus denen nächst gelegenen Pfarr- Gemeinden / durch die Leuthe / welche sie am ersten erlangen können / zum Feuer geschaffet und angeworffen werden mögen.

8. Nachdem auch mit denen Leitern und Hacken es allein nicht ausgerichtet ist / sollen sie die Zimmerleute zu Hülffe nehmen / und durch dieselben die Gebäude von einander schlagen lassen / damit die Hacken nachgehends im Einreißen desto besser ihre Würckung thun können.

9. Gestalt denn alle Meister / Gesellen und Jungen jetzt gedachten Handwercks mit ihren Band- Arten / wie auch Steinmessen und Mäurer mit ihren Spiz- Heb- und Brechysen nach anleitung vorhergehender Verordnung wie Tit. 2. Artic. 10. befindlich / ohnverzüglich bey dem Feuer sich

sich einfinden / und dasjenige / so ihnen von vorbenannten
Raths-Personen geheissen wird / mit öffnen / einreißen und
durchbrechen treulich verrichten sollen.

10. Zu welchem Ende sie durch die Vormünder die-
ser beyden Innungen sich quartaliter alle bey ihnen befind-
liche Meister / Gesellen und Jungen nahmentlich beschrie-
ben geben lassen sollen / damit sie zur Zeit der Noth wissen
mögen / welche beym Feuer sich eingestellt haben / und
welche aussen blieben seynd.

11. Sie sollen auch mehrgedachte Meister / Gesellen
und Jungen / wie hieneben berühret / in 2. gleiche Theile ab-
theilen / und den einen zum Feuer / alda nothdürfftige Ret-
tung zuthun / anweisen / den andern aber in der reserve be-
halten / jene / wenn sie müde worden sind / abzulösen / oder
auch anderswo ihrer zugebrauchen.

12. Weil auch in denen Pfarren die Leitern und
Hacken in gewissen Leiter-Häusern verwahret seynd /
worzu die Haupt-Leute-oder andere die Schlüssel haben /
sollen sie darauff bedacht seyn / daß solche zum förderlich-
sten mögen eröffnet werden / damit man bedürffenden Falls
selbige gleichfalls ungehindert und ohne schädlichen Verzug
habhaft seyn und fortbringen könne.

13. Wenn das Feuer durch Gottes gnädigen Bey-
stand gedämpffet worden / sollen sie darauff bedacht seyn /
daß alle Leitern / Hacken und Sabeln wiederumb zusam-
mengebracht / und an ihren vorigen Orth geschaffet werden ;
da auch etwas daran zerbrochen / oder sonst Schade gesche-
hen wäre / sollen sie Fleiß ankehren / damit solche auffss
schleunigste erstatter und alles in richtigen Stand wieder
gesetzt werden möge.

14. Damit auch von denen in der Stadt hin und
wis

S

wis

wieder befindlichen Leitern und Hacken nichts entwendet/
oder zur Ungebühr sonst veruntrauet werde / sollen sie zum
Öfftern darnach sehen / und ob die Ketten / wie sich gebüh-
ret / daherumb geschlungen / auch die darzu gehörige Anleg-
Schlöffer wohl verwahret sich befinden / visitiren / auch wie
es mit denen Schlüsseln / deren bey jeden Bund 3. seyn / und
einen sie die Commissarii. den andern der Pfarr- Haupt-
mann / den dritten aber der dabey wohnende nächste Nach-
bar haben soll / stehe / sich erkundigen / damit im Fall der
Noth die Schloße eylend geöffnet / und mehr gedachte In-
strumenta ohne Verzug können fortgebracht werden.

Tit. VIII.

Von denen / so auff das Wasser und die Schutz-
Bretter bestellet seyn.

I.

Demnach auch die höchste Nothdurfft erfordert / daß das
Wasser und dessen Gang / wie auch die in jedweder Gas-
se verordnete Schutz- Bretter in gute Obacht genommen
werden / umb zur Zeit des Nothsalles solches nicht allein
bald bey der Hand zu haben / sondern auch nach Gelegen-
heit das Wasser hin und wieder zuleiten / und an den Orth/
wo die Gefahr sich ereignet / zuweisen / Als sollen hierzu
4. Raths- Personen / und zwar für dieses mahl
darzu verordnet seyn.

2. Jest beneldte Personen sollen fleißig darob seyn/
damit dasjenige / was im andern Theile dieser Verordnung
vom 33. Articul an bis zum 38ten versehen / wohl beobachtet
werden möge: Auch sollen sie zu Winter- Zeit / wenn die
Wass

Wasser wollen zufrieren / beym Stadt-Rath anregen / daß
mit Eysen oder Aufshauen desselben über die Gebühr nicht
verzogen / sondern umb Verhütung Unglücks willen / das-
selbe zu ieder Zeit befördert werde.

3. Auch sollen sie denen Müllern auff der grossen
Gehra / insonderheit dem in der Raben- und Grünen-
Schild-Mühle aufserlegen / daß zur Zeit der Gefahr das
Wasser über dem Rosmarckte ohnverzüglich in die Stadt
herein gewiesen werde / darbey sie sonderlich zusehen ha-
ben / ob auch das daselbst an der inwendigen Stadt-Mau-
er hinter dem Reinhardts-Dranner-Hofe hingeleitete
Wasser seinen offenen Gang habe / damit man vermittelst
desselben das Wasser in die Neu-Stadt bringen könne.

4. Damit nun solches desto geschwinder geschehen
könne / sollen sie an der Brücke auff dem Ros-Marckte ei-
nige Feuer-Lieder anhencken lassen / welche im bisherigen
Färbehaufe verwahrlich aufbehalten / und zur Zeit der
Noth fürgeschlagen werden sollen / damit solcher Gestalt
das Wasser oben an der Mauer hinweg treiben könne.

5. Es sollen auch schon ermeldte Müller dem Was-
ser / so unter der Langen-Brücke und denen alda gelegenen
Häußern hinfließt / seinen richtigen Gang lassen / worüber
die Nachbarschaft ihres Orths fleißig zuhalten und gute
Acht darauff zuhaben schuldig seyn soll.

6. Und weil für etlichen Jahren am Stege bey
Nothschierichen Garten auf erstgedachtem Rosmarckte ein
Durchschnitt gemacht worden / dadurch das Wasser von
der grossen in die kleine Gehra / und von dar weiter in die
halbe Stadt / Mariæ & Andreæ kommen kan / sollen sie
darauff gute Aufsicht haben / damit nicht allein sothaner
Gang rein gehalten / sondern auch auff dem Nothfall

das Wasser ohnverzüglich dadurch geleitet werden möge/
maßen denn der Einwohner des Hauses zum . . .
solches in dergleichen Fall verrichten / und hiermit darzu
bestellet seyn soll.

7. Insonderheit aber sollen sie fleißige Sorge tra-
gen / bieweil durch erstbesagte kleine Gebra die halbe Stadt/
und in derselben 11. Pfarr - Gemeinden mit Wasser ver-
sehen werden / daß der Gang hierzu allezeit Rein und offen
bleiben / auch der Müller in der Sackpfeiffen - Mühle / dem
solches hiermit ernstlich anbefohlen wird / zur Zeit der
Noth / schleunig fürsetzen / und das Wasser ohne Verzug in
die Stadt und Gassen weisen möge.

8. Desgleichen sollen sie darob seyn / damit das beyrn
Brühler - Thor abgetheilte / wie wenigens nicht das hin-
ter dem Closter Martini Extra befindliche Wasser in seinem
freyen Gange erhalten werde / als wodurch nicht allein der
ganze Martins - Brühl / sondern auch die inwendige Stadt /
bist an das Juristen Collegium, ihr Wasser nach Noth-
durfft überkombt.

9. Vor allen Dingen sollen die gegen erstermeldten
Juristen - Collegio am Stege verordnete Feuer - Lieder wohl
in acht genommen / und zu jederzeit in solchem Stande er-
halten werden / damit auff begehenden Nothfall man die-
selbe eylends fürschlagen / und also das Wasser in die Stadt
und auff dem Marckt für denen Graden weisen könne/
worüber der Müller in der Pfründe Backhaus Mühle/
wie auch der am mehrgedachten Juristen - Collegio woh-
nende Becker / hiermit bestellet werden.

10. Gleichmäßige Aufficht erfordert auch die Kirch
Lache / denn durch dieselbe die andere halbe Stadt Vici &
Johannis mit Wasser versehen wird. Sollen derowegen
die

Die hierzu bestellte Commissarii auch auff diesen Fluß fleißige
Acht haben / und zumahl darob halten / damit der unter der
Carthäuser Mühle befindliche Feuer-Baum allezeit in
gutem Stande verbleibe / umb zur Zeit der Noth solchen
schleunig einzuwerffen / und dadurch das Wasser in die
Stadt zuweisen; inmassen nicht allein dem Carthäuser-
Müller ein solches hiermit ernstlich bedeutet wird / sondern
auch die Vormünder für der Pforten oder im Hirsch-Brüel
hierauff mit bestellet seyn sollen.

11. Sie sollen auch keines Weges gestatten / daß
erwehnte Kirchlache von denen Gärtnern oder andern
Bürgern über dem Gerinne abgeleitet werde.

12. Ferner sollen sie die aus der Kirchlache geleitete
Flüße / als dem Ausfluß beym Neuemwerck inwendig des
Wasser-Thors/den am darunterstehenden Steinernen Hau-
se zu denen Kranichen und den auff der Löber Brücke / in
keinen Abgang kommen lassen.

13. Insonderheit aber sollen sie das Wasser am Loh-
bancke / das in der Mühlgassen bey denen Regularn / das
in der Fleischgasse / das an der innern Krämpffer-Brücke /
und das so in der Johannis Gasse heraus fließt / in gute
Obacht nehmen / und nicht geschehen lassen / daß solche ver-
bauet / oder sonst an ihrem Lauff verhindert werden: Auch
sollen sie darob seyn / daß selbige in stetiger Deffn- und Rei-
nigung erhalten werden / damit bey vorfallenden Nöthen
man sich deren ohne Verzug nützlich gebrauchen / und das
Wasser ferner an Orth und Ende / wo man solches bedürff-
tig / weisen könne.

14. Es werden auch die an solchem Fluß wohnende
Müller / zusambt denen in denen Pfarren wohnenden
Haupt-Leuten hiermit alles ernstes bedeutet / zur Zeit der

Gefahr ohnverzüglich fürzusetzen / damit das Wasser an gehörige Orthe fortlauffen könne.

15. Sie sollen auch Sorge tragen / daß der Drey-
Brunnen-Fluß / so wohl auffser - als innerhalb der Stadt
seinen richtigen Gang behalte / und von niemanden unge-
gebührlich abgeleitet / verringert oder ver schmälert werde/
damit zur Zeit der Noth in denen beyden Vor- Städten
für dem Obber- und Schmiedstädter- Thore am Wasser
kein Mangel erscheine.

16. Ingleichen sollen sie auff das Falloch gute Ob-
sicht tragen / damit solches in beständigem esse verbleiben/
und seinen ungehinderten Gang allezeit behalten möge / in
Betrachtung an selbigem ziemlich hoch gelegenen Orthe der
Stadt sonst kein Wasser zuhaben / als dasjenige / so daraus
her fließt.

17. Insgemein sollen sie auff alle durch die Stadt
fließende Wasser ein fleißig und wachsames Auge haben/
die hin und wieder in den Gassen und bey denen Wasser-
Scheidungen verordnete Schußsteine / wo es daran fehlet/
auffrichten / auch die hierzu gemachte Schußbreter allent-
halben repariren und ersetzen lassen / damit in erheischen-
dem Nothfall / durch deren geschwinde Vorsetzung / das Was-
ser ohnverzüglich an benöthigsten Orth gewiesen / alda auf-
gehalten und geschüzet / mithin die Gefahr bester Möglig-
keit nach abgewendet werden möge.

18. Solch fürsetzen / fortweisen und schützen des Was-
fers aber / können sie durch die Becker / wenn deren ein
oder der andere daherumb wohnet / oder auch durch die
nechst dabey angränzende Nachbarn verrichten lassen / ge-
stalt denn auch bey diesen die Schuß- Bretter allezeit ver-
wahrlich auffbehalten werden sollen / damit man in Zeit der
Noth solche nicht erst von weiten herholen dürffe.

19. Da

19. Damit sie auch wissen mögen / bey weitt an-
geragte Schutzbretter zu finden und anzutreffen seyn / soll
ihnen ein Verzeichniß hierüber zugestellet werden / damit
sie der Gebühr sich hiernach richten können.

20. Wenn sie nun entweder durch den Glockenschlag/
die Burg-Lösung / oder sonst durch andere Anzeigung ei-
nes Feuers in der Stadt gewahr werden / sollen sie eylend
sich dahin verfügen / und allen Fleiß anwenden / damit das
Wasser von allen Seiten herbey geleitet werden möge:
Gestalt denn zu solchem Ende ihrer 2. allezeit dabey ver-
bleiben.

21. Die andere 2. aber in der halben Stadt / allwo
das Feuer entstanden / sich also eintheilen sollen / daß der
eine in denen nechst anliegenden Pfarr-Gemeinden / der
andere aber an denen Haupt-Strömen der grossen Gebra/
des Berg-Wassers und der Kirchlache / und bey derer sel-
ben hieroben benannten Ausflüssen / wohl zusehe / daß mit
denen Feuer-Bäumen / Feuer-Liedern und Schutzbrettern
recht umbgegangen / und durch deren einwerff- für setz- und
zuschlagung das Wasser nach dem Orthe / wo Gefahr vor-
handen / gewiesen werde.

22. Vorgemeldte bey dem Feuer gebliebene beyde Per-
sonen aber sollen daran seyn / daß das herbey geleitete Was-
ser eylend an die Dertter verschaffet und getragen werde/
da man dessen am meisten von nöthen hat.

23. Sollen sie derowegen alle diejenige / welche mit
Zubern / Eymern und Schöpffstügen zum Feuer kom-
men / zum schöpfen und zum tragen / fleißig antreiben: In-
maßen sonderlich und für andern / alle und jede Stangen-
Sack- Holz- und Kohlenträger / ingleichen alle und jede
Wend-Messer / Brauknechte / Mälzer und Kleiber schul-
dig seynd / mit ihren Zubern und Schöpffstügen bey dem Feuer
sich

sich ohnverzüglich einzustellen / und mit Wasserschöpfen und tragen bestmöglichen Fleiß anzuwenden / auch was ihnen sonst von denen Feuer-Commissariis befohlen wird / auff's treulichste zurerrichten.

24. Damit sie auch aller dieser Leuthe und deren Bestandes auf den Nothfall desto mehr versichert seyn mögen / soll ihnen hierüber ein besonderer Catalogus zugestellet werden / welchen sie in 2. Theile eintheilen sollen / deren die Helffte jedesmahl beym Feuer handreichung thun / die andere Helffte aber zur reserve in der Nähe bleiben soll / damit auff den Fall / welchen GOTT in Gnaden verhüte / noch ein Feuer hierneben auffgehen möchte / man sich derer selben hierzu zugebrauchen haben möge.

25. Wenn die Feuers-Gefahr gedämpffet und gänzlich gestillet worden / sollen sie die Feuer-Bäume / Lieder und Schutzbretter fleißig wieder auffheben / und an ihren vorigen Orthen verwahrlich beylegen / da auch etwas davon verderbet / zerbrochen oder mangelhaft worden / solches ohnverzüglich repariren und ersetzen lassen.

26. Da auch im Brandte das Wasser an einem Orthe verfallen / und mit Holzwerck / Sand oder Schutt dermaßen angefüllet worden wäre / daß es dadurch an seinem rechten Lauff gehindert würde / sollen sie durch die Müller / Holz- und Mahl-Knechte / auch Nacht-Wächter und nechst darbey wohnende Nachbarn solches wiederumb auffräumen / reinigen und in seinen vorigen Gang bringen lassen.

Tit. IX.

Von denen zweyen Actuariis oder Feuer-Schreibern.

I.

Sollen die Feuer-Actuarii denen Ober-Feuer-Herren / auch übrigen zu denen Künsten und andern Feuer-Rüstun-

Rüstungen bestalten Commissariis freulich an Hand gehen/ was ihnen von einer Zeit zuschreiben und zu annotiren befohlen wird/ fleißig zu Papier bringen / auch sonst in andern die Feuers - Brünste und Rüstungen betreffenden Dingen schuldige parition leisten.

2. Insonderheit sollen sie über die Personen/ so zu denen Rünsten / Eymern / Leitern und Hacken / Schutzsteinen und Brettern verordnet seynd/ alle Jahr ein richtiges Verzeichniß verfertigen / wie wenigens nicht über die Companen, so wohl auch über die gesambte Feuer - Rüstungen ein richtiges protocoll führen / und selbiges denen beyden Ober - Feuer - Herren einhändigen.

3. Wenn die Quartal Besichtigungen der Feuer - Stätte und Rüstungen gehalten / ingleichen wenn die Rünste für dem Rath - Hauße probiret werden / sollen sie jedesmahl darbey erscheinen / und darüber gebührende relationes auffsetzen / auch / wo an einem und dem andern Mangel sich ereignete / darob seyn / daß solcher förderlichst ersezet werden möge.

4. Auch sollen sie über die in ihren Vierteln an die Eck - Häuser verordnete Feuer - Pfannen ein richtig Inventarium halten / damit wenn etwan deren eine abgienge oder wandelbahr würde / sie deren Ersetz - und Ergänzung beyzeiten urgiren und befördern können.

5. Wenn ein Glockenschlag und Geschrey entsethet/ oder auch sonst ein Anzeig vorhanden / daß ein Feuer in der Stadt auffgangen sey / sollen sie eilends auff das Rathhaus sich verfügen / und mit denen beyden hierzu deputirten Raths - Commissariis Anstalt machen / daß die alda hangende Eymmer ohne Verzug herab geworffen/ auff die
H hier

hierzu verordnete Karren gebracht und zum Feuer geführt werden mögen.

6. Was auch ferner der Eymen wegen sie ihres Orths zuverrichten haben / hiervon ist Tit. 5. Nachricht zu finden / worauff sie hiermit in specie gewiesen werden / umb sich hiernach allenthalben zuachten.

7. Sollen sie ohne erlangte Erlaubniß von denen beyden Ober-Feuer-Herren keine Nacht ausser der Stadt verweilen / auch sich zu jederzeit eines eingezogenen / mächtern und mäßigen Lebens und Wandels befließen / und also allenthalben ihrem geleisteten Eyd getreulich nachkommen.

Tit. X.

Vom Ampt der Viertels-Vormünder.

I.

Die zeitigen Viertels Vormünder sollen ein jeder an seinem Orthe und in seinem Viertel fleißige Aufsicht haben / ob auch wieder diese erneuerte und verbesserte Verordnung gehandelt werde.

2. Wo sie vermercken würden / daß ein oder der andere derselben entgegen zuleben sich unterstünde / sollen sie alsofort darzu thun / damit solches abgeschaffet werden möge.

3. Da auch jemand sich ihrer Verordnung oder Befehl wiedersetzen würde / sollen sie solches bey der Zweyermanns-Cammer oder auch bey dem Stadt-Rath also bald anzeigen / und umb remedirung anhalten.

4. Sie sollen auch durch die ihnen zugeordnete Viertels Knechte fleißige acht geben lassen / ob in ihren Vierteln verdächtige Leuthe / insonderheit Mordbrenner / Diebe / unzüchtige Weibes Personen / Kupler und d. g. sich einschleichen

hen wollen / und daß solches nicht geschehen möge / alles Ernstes verhüten / auch bedürffenden Falls es gehörigen Orths anmelden.

5. Ingleichen sollen sie auff die in ihren Vierteln verordnete Feuer - Rüstung ein wachendes Auge haben / daß mit solche nicht allein in ihrer Anzahl / sondern auch in gutem Stande erhalten werde / und im Nothfall wohl zu gebrauchen seyn möge.

6. Ferner soll ein jeder in seinem Viertel auf das Wasser acht haben / daß selbiges weder verbauret und verschüttet / noch abgeleitet / oder sonst an seinem ordentlichen Gange verhindert werde / auch sollen sie zu Winters - Zeit darauff bedacht seyn / daß mit dem Eyßen nicht zulange verzogen / sondern solches zu rechter Zeit verrichtet / und das Wasser offen erhalten werde / zu welchem Ende sie nicht allein bey denen in ihren Vierteln gefessenen Pfarr - Haupt - Leuten durch den Viertels - Knecht hierumb Anregung / sondern auch bey der Zweyermanns - Cammer und bey dem Stadt - Rath selbst deßhalber Erinnerung thun sollen.

7. Bey denen ordentlichen Quartal - Besichtigungen sollen sie denen von Raths wegen darzu deputirten Personen ein jeder in seinem Viertel Gesellschaft leisten / und denenselben mit nothdürfftigen Bericht an Hand geben / auch die ganze Besichtigung der Feuer - Stätte und Feuer - Rüstungen / wie solches gebühret / vollbringen helfen.

8. Wenn ein Feuer in der Stadt aufgehet / soll ein jeder in seinem Viertel eylands an den Orth / allwo die dahin gehörige Feuer - Rüstungen verwahret stehen / sich verfügen / und solchen entweder selbst (denn er den Schlüssel hierzu jedesmahl bey sich haben soll) öffnen / oder durch die Nachbahren öffnen lassen / auch so

fort die Verordnung thun / daß selbige ohnverzüglich zum Feuer gebracht / und nützlich darbey gebraucht werden mögen.

9. Wenn auch bey Nacht-Zeit derogleichen entstände / sollen sie durch den Viertels-Knecht an denen Dröthen oder anderen Stellen wo die Feuer-Pfannen nunmehrige Feuer-Stöcke verordnet sind / Anregung thun lassen / daß selbige angezündet / und denen zum Feuer eilenden Personen zum besten ausgestellt werden. Gestalt ihnen über alle solche in ihrem Viertel sehende Stöcke fleißige Obacht zuhalten / und daß solche in keinen Abgang kommen / sondern allezeit in das nächste Haus verwahrlich bleiben mögen / hiermit anbefohlen wird.

10. Auch sollen sie die in ihren Vierteln befindliche Feuer-Bäcklein allezeit offen erhalten / und nicht geschehen lassen / daß solche von jemanden geengert / vielweniger gar verbauet und eingezogen werden / Ingleichen sollen sie Sorge tragen / daß die darinnen vorhandene Brand-Mauern in keinen Abgang kommen / verbauet / oder eingerissen werden / sondern vielmehr erhalten / und nach Gelegenheit derer mehr und mehr auffß neue gebauet werden mögen.

Tit. XI.

Von denen Pfarr-Haupt-Leuten / wie auch von denen Vormündern für denen Thoren / und was selbige in Feuers-Noth zuverrichten haben.

I.

Sollen dieselbe fleißig Acht haben / damit auch ihres Drths solcher Verordnung gehorsamlich nachgelebet werde.

2. Wenn

2. Wenn sie aber gewahr werden/das einige Bürger und Einwohner deroelben gefährlich nicht nachkommen / sollen sie bey der Zweyermanns. Cammer solches schleunig anzeigen/damit die Ubertreter deshalb zur Rede gesetzt / und aller besorglichen Gefahr / so viel immer möglich / vorgebauet werden möge.

3. Sie sollen auch so wohl für sich selbst/ als durch ihre ordentliche Nacht. Wächter / Erkundigung einziehen/ was für Leute von einer Zeit zur andern in ihrer Pfarre wohnen / ob etwan verdächtige Mordbrenner / Diebe/ Kupler / unzüchtige Weibes. Personen / verlauffen. oder Herrenloses Gesindel in sich darinnen einschleichen / und da sie dergleichen erfahren / solches alsofort bey der Zweyermanns. Cammer berichten.

4. Auff die Nacht. Wächter / damit selbige ihr Amt / wie sich gebühret / verrichten / nehmlich von Ostern bis Michaelis des Abends Glocke 10. mit Ruffen den Anfang machen / und des Morgens 2. Uhr auff hören / von Michaelis aber bis wiederumb auff Ostern von 9. bis 3. Uhr ihre Wachten versehen mögen / sollen sie gleicher Gestalt ein fleißiges Aufsehen haben.

5. Wenn dieselbe in währender ihrer Nacht. Zeit ein Feuer vermercken / sollen sie nicht allein durch ihre gewöhnliche Hörnlein / sondern auch durch ruffen und schreyen solches alsofort / ob es gleich noch inner denen Gemächern wäre / offenbahren / und damit keines Weges warten / bis es einen Ausbruch gewinne / da sie auch gar kein Feuer sehen / sondern nur einen ungewöhnlichen Brand. Geruch riechen würden / sollen sie die nechsten Nachbarn aufwecken / und selbige in ihren Häusern bey denen Feuer. Stätten nachzuschauen / anmahnen.

6. Es sollen auch die Pfarr. Haupt. Leute die am Ende Tit. 2. dieser Ordnung ihren Pfarr. Gemeinden an-

geſetzte Feuer-Rüſtung an Künſten/Cymern/Hacken/Leitern/Sabeln/ zc. benebſt einer mit dreyen Lichten verſehenen Latern/ in völliger Anzahl/ auch gutem eſſe erhalten/ und deſwegen von jedem Hauptmann wegen ſolcher ſeiner Pfarr-Gemeinde zuſtehenden Feuer-Rüſtung/ jährlich einmahl viſitation gehalten/ und was davon/abgegangen/ von ihme annotiret/ auch was Wandelbahr repariret/ und was ſerner neues angeſchaffet/ angezeigt werden/ umb ſolches der Feuer-Ordnung inſcribiren zu können/ damit auff dem Nothfall ſolche zugebrauchen ſeyn mögen.

7. Ihre Künſte/ Sprüzen und Cymier ſollen ſie in jeder Pfarr-Gemeinde abſonderlich bezeichnen laſſen/ damit/ wenn ſolche gebraucht worden/ keine vortheilhafte Austausch- oder Verwechſelung mit ſolchen vorgehen/ ſondern ein jedes zu dem Seinigen hinwieder gelangen möge.

8. Zu ſolcher Rüſtung ſollen ſie gewiſſe Perſonen jährlich verordnen/ die auff dem Nothfall damit erſcheinen und nothwendige Hülffe thun ſollen.

9. Was ſie in ihren Gemeinden einzunehmen haben/ ſollen ſie nicht unnützlich verſchwenden (geſtalten wegen des Hauptmanns Eſſens mehr als einen Thlr. zube rechnen nicht paſſiret werden ſolle/ ſondern zuſörderſt die Nacht-Wächter davon ablohnen/ und die Brunnen in ihren baulichen Weſen erhalten/ das übrige aber zur Feuer-Rüſtung anwenden.

10. Da auch ein oder der andere von denen Eingepfarrten dasjenige/ was ihnen an Wächter- und Borngeld jährlich zu zahlen obliegt/ auff erfordern nicht entrichten würde/ ſollen ſie der gleichen ſaumselige Leuthe der Zweyermanas-Cammer beſchrieben übergeben/ welche ſie bey Vermeidung der execution zur Zahlung anhalten ſollen.

11. Falls

11. Falls auch die Nothdurfft erforderte/ die Eingepfarrte der Feuer-Rüstung halber mit einer kleinen Collecte anzulegen/ sollen sie dasselbe mit Zuziehung der Feuer-Herren und Eltesten der Gemeine zwar Macht haben/ aber hier über jedesmahl so wohl iezo gedachten Feuer-Herren/ als auch ihren Mit-Eltesten gebührende Rechnung thun.

12. Was wegen Reinhaltung des Wassers/ item dessen Auffeissung zu Winters Zeit/ in gleichen der Schutz-Steine und Bretter halben hieroben gemeldet worden/ das sollen sie ihnen gleicher Gestalt befohlen seyn lassen/ damit ditzmals kein Mangel erscheine/ oder sonst einige Ungelegenheit entstehen möge.

13. Wenn die zur Feuer-Rüstung deputirte Personen sich beyhm Feuer der Gebühr nach nicht einstellen/ sondern ohne erhebliche Ursach und Entschuldigung aussen bleiben würden/ sollen sie dieselbigen des Tages hernach in die Zwenhermanns-Cammer beschriben übergeben/ damit sie deßhalber mit schuldiger Straffe angesehen werden mögen/ welche Straff-Gelder hiernächst unter diejenige/ so aus dieser Gemeinde sich beyhm Feuer fleißig und unverdrossen erwiesen/ ausgerheilet werden sollen.

14. Damit sie auch wissen mögen/ wie in einem und andern Fall sie sich zuverhalten haben/ soll allen und jeden Pfarr-Haupt-Leuthen und Vormündern für den Thoren ein Exemplar dieser Neuen Feuer-Ordnung zugesellet werden/ welches die Alten/ wenn sie vom Amte abtreten/ ihren Nachfolgern/ denen Neuen/ überantworten/ zuvor aber alles/ so an der Feuer-Rüstung mangelhaft sich befindet/ verbessern und in guten Stand setzen sollen; und ehe solches geschieht/ sollen die neuen Haupt-Leute und Vormünder das Amte auff sich zunehmen nicht gehalten

ten / gleichwol aber darzu verpflichtet seyn / daß sie es also
fort denen verordneten Feuer - Herren oder bey der Zweyer -
manns - Cammer anmelden / und eher nicht mit solliciti-
ren nachlassen sollen / bis alle Mängel völliig ersetzt / und die
Feuer - Rüstung in gehörigen Stand wieder gebracht
worden.

Tit. XII.

Von denen Ober - Meistern derer Zünfte
und ihren Verrichtungen.

I.

Die Vormünder der Zünfte sollen Fleiß ankehren / da-
mit die im andern Theil dieser Ordnung ihnen ange-
setzte Zahl der Feuer - Rüstungen benebst einer mit 3. Lich-
ten besetzten Latern zu jederzeit in guter Bereitschaft und
tauglichem Zustande gefunden werde / umb solche im Noth-
fall ohne Verzug zugebrauchen.

2. Und weil bey etlichen Handwerken ansezo eini-
ger Mangel sich darvon befindet / sollen sie daran seyn / daß
solcher ehestes ersetzt werden möge / damit bey künftigen
Besichtigungen daran kein Abgang erscheine / und man sie
deshalber zur Straffe zuziehen genöthiget werde.

3. Damit sie nun umb so viel eher darzu gelangen
mögen / sollen sie die von Handwercks wegen habende jähr-
liche Einnahme zur Helffte / insonderheit aber die Halb-
scheid der Straff - Gelder hierzu gebrauchen und anwenden /
gestalt sie auch in Zukunft alljährlich etwas von solchen
Geldern zu Vermehr- und Verbesserung der Feuer - Rüstun-
gen anwenden und berechnen sollen.

4. So bald sie die Vormundschafft oder das O-
bermeister - Ambt antreten / sollen sie nicht allein aus ihren
Com-

Companen denen Meistern / sondern auch aus denen Gesellen gewisse Personen zu des Handwercks Feuer-Rüstungen / und zwar in gedoppelter Anzahl / benennen / damit selbige in 2. Theile getheilet und bedürffenden Falls an unterschiedlichen Orthen gebrauchet werden können.

5. Diesen Personen sollen sie auch alsobald die Rüstungen zustellen und zu ihrer Verwahrung mit nach Hause geben / damit sie im Fall der Noth selbige bey der Hand / und nicht erst aus des Vormundes oder Obermeisters Verhauung abholen dürfen.

6. Sie sollen auch gedachten Personen ernstlich auferlegen / daß so bald der Glocken-Schlag geschicht / oder sonst eine Anzeigung entstandenen Feuer-Brunst gegeben wird / sie die Rüstungen ohne Verzug zum Feuer tragen / und damit bestmögliche Hülffe thun sollen. Wer aber solches nicht / und in entstandenen Nöthen entweder daheim bleiben / oder ohne Rüstung zum Feuer kommen / oder auch gar zuspäht mit der selben darbey erscheinen würde / der soll von der Junfft deswegen mit Ernst bestrafft / und solche Straffe zur Vermehr- und Verbesserung der Feuer-Rüstung angewendet werden.

7. Damit auch auff den Fall / welchen Göttl. Allmacht gnädig abwenden wolle / wenn mehr als ein Feuer in der Stadt auffgieng / an nothwendiger Rettung kein Mangel seyn möge / sollen mehrgedachte Vormünder und Obermeister die eine Helffte ihrer Feuer-Rüstung / mit darzu gehörigen Meistern und Gesellen / an den Orth der Gefahr schicken / die andere Helffte aber unweit darvon in Bereitschaft stehen lassen / umb solche auff den Nothfall gleicher Gestalt gebrauchen zu können / gleichwohl auch die Nothleidende vom ersten Feuer nicht ohne Rettung zu lassen.

8. Wenn durch Göttliche Verleihung die aufgegangene Feuers-Brunst wiederumb gedämpffet worden/ sollen sie Erkundigung einziehen / ob auch die von ihrer Kunst oder Handwerck zum Feuer verordnete Personen dieser Ordnung gebührlich nachgelebet haben / und da sie deren einige sämmtig oder wiederfänglich befinden / selbige der Gebührnach darumb bestraffen.

9. Es sollen auch nach gedämpffter Feuers-Brunst diejenigen / welche von Handwercks wegen zur Feuer-Rüstung bestellet worden / solche alsbald des folgenden Tages ihren Vormündern zeigen / damit / wenn etwas daran zerbrochen oder sonst wandelbar worden / selbiges ohnverlangt repariret / und in vorigen Stand wiederumb gesetzt werden möge.

10. Es soll auch allen Handwercks- Vormündern ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellet werden / welches sie in ihre Lade legen / und jährlich einmahl in Gegenwart aller Meister und Gefellen öffentlich ablesen / darbey die Verfügung thun sollen / damit deroselben auch ihres Theils in allen puncten gebührende Folge geleistet werden möge.

Tit. XIII.

Vom Einspänniger auf dem Marßstalle/ und was derselbe in Feuers- Nöthen zuverrichten hat.

I.

Derselbe soll alle auf dem Marßstalle befindliche so Reit- als Wagen- Pferde in guter Acht halten / damit man im Fall der Noth solche nützlich gebrauchen könne. So bald

bald er nun vernimbt / daß ein Feuer in der Stadt ausgegangen / soll er die Gutschen = und Wagen = Knechte als sofort antreiben / daß sie mit ihren Pferden in den Rathshoff eylen / die daselbst stehende Künste / Eymern / Karren und Leiter = Wagen / ohne Verzug zum Feuer führen müssen.

2. Wenn aber auff dem Lande ein Feuer entsethet / und durch die gewöhnliche Burgschütze angezeigt wird / soll er denen sich hierumb anmeldenden zweyen Frohnschreibern und Voigtey = Bedellen ein paar Pferde eylendts unterziehen lassen / damit dieselbe geschwinde fortreiten / und denen Nothleidenden ihren Pflichten nach mit Rath und That beystehen können.

3. Hierneben soll er einen Karren mit Eymern fortschicken / wenigstens nicht zu Fortbringung der Kunst / welche man den Läufer zu nennen pfleget / ein Pferd fertig machen / und 2. Wagen = Knechte sambt denen hierzu verordneten Rothgießer und Companen damit fortgehen lassen / also daß man denen in Gefahr stehenden Armen Leuten mit benöthigter Hülffe zu statten kommen möge.

4. Welche Kunst sambt dem Karn mit Eymern dieselbe nach gedämpfften Feuer ohnverlängt wieder zurück und an ihren gewöhnlichen Orth führen sollen. Da solche aber etwan umb mehrerer Sicherheit willen des Nachts beym Feuer bleiben müste / sollen sie Anstalt machen / daß selbige des nächst folgenden Tages anhero gebracht werden mögen.

Tit. XIV.

Von denen über die Künste bestellten
zweyen Meistern.

3 2

i. Nach.

Nachdem über alle/so wohl in der Stadt/als auf dem Lande
 verhandenen Künste 2. Meister/ und zwar jedes
 Meister " " " " Bienstock/ und
 Meister " " " " Geyer bestellet
 sind / sollen dieselbe alles Fleißes darob seyn/ daß solche mit
 einander in guten und beständigen Wesen erhalten werden
 mögen.

2. Insonderheit aber sollen sie alle Quartale die
 Raths- und Pfarr- Gemeinden- Künste fleißig visitiren/
 und wo etwas daran mangelt oder sonst schadhafft wäre/
 solches ohnverzüglich erstatten/ damit im Fall der Noth
 man sich deren wohl zugebrauchen / und nechst Göttlicher
 Hülffe darauff zu verlassen habe.

3. Wäre aber der befundene Mangel also beschaffen/
 daß solcher so bald nicht könnte rectificiret und verbessert
 werden/ sondern etwas Zeit und Unkosten dazzu gehöre-
 ten/ sollen sie beyhm Ober- Feuer- Herren sich ohne verzög-
 lich anmelden/ und Ansuchung thun / daß durch ihre Ver-
 mittelung die dikkals erforderete Kosten beygebracht/ und also
 die benöthigte reparirung möge befördert werden.

4. Nachdem sie auch zu denen Schrauben und
 Müttern der Künste ihre besondere Schlüssel haben / sol-
 len sie zu jederzeit/ zumahl aber im Nothfall/ nicht allein
 damit / sondern auch mit ihren Hämmern und Zangen
 ingleichen mit 3. 4. oder 5. Federn bereit seyn/ damit / wenn
 beyhm Gebrauch an einer oder der andern ohngefehr etwas
 wandelbar würde/ sie solchen alsofort abhelffen / und die
 Künste nützlich zugebrauchen seyn mögen.

5. Wenn ein Feuer in der Stadt entstehen würde/
 sollen sie eylends dazzu lauffen/ und nicht eher / als biß es
 völlig gelöschet / wieder davon gehen / worbey sie denen
 Ober-

Ober-Feuer-Herren und Commissariis an Hand stehen und ihrem Befehl schuldige Folge leisten / insonderheit aber dieses wohl in acht nehmen sollen / daß die Künste recht vorsichtig registret / und mit dem Drucken der Gebühr umgegangen / auch solche an die Dertzer / wo die gröffeste Gefahr vorhanden / gebracht / und also an möglichster Rettung nichts unterlassen noch veräuget werde.

6. Machen sie denn bald bey dieser / bald bey einer andern Kunst sich finden lassen / und denen daran arbeitenden Leuthen ernstlich / jedoch nicht ohne gebührenden Stimpff und Bescheidenheit / zuruffen / und dieselbe zu fleißiger Arbeit anmahnen / auch sonst / wo es mangelt / wohl zusehen / und daß nicht durch ungeschicktes Rücken oder Drücken die Künste zerbrochen oder sonst zum Gebrauch untüchtig werden mögen / verhüten sollen.

7. Insonderheit sollen sie wohl zusehen / weil an dem Wend-Rohre bey einer Feuersbrunst sehr viel gelegen / daß selbiges weder zu hart noch zugeline aufgeschraubet / auch recht beliedert / und sonst wie sichs gebühret / damit umgegangen werde / daher sie dann beyim probiren diejenigen / welche die Künste zu registren bestellet seynd / fleißig unterrichten sollen / wie sie sich darzu schicken und anzustellen haben / damit das Rohr nicht zerbrochen oder verderbet / und also dadurch Ungelegenheit verursachet werde.

8. Wenn sichs begäbe / daß einer / oder auch alle beyde / in andern Geschäften (welches doch niemahls ohne der Ober-Feuer-Herren Erlaubniß geschehen soll) verreisen müßten / sollen sie in ihrer Abwesenheit ihre Verrichtung andern gewissen und der Kunst wohlverfahrenen Personen / sonderlich aber ihren am Brod habenden Gesellen anbefehlen und auftragen.

9. Nach gedämpfftem Feuer sollen sie die Künste schleunig wieder an ihre Verther helfen führen lassen / Gestalt dann / und damit keine Confusion oder Verwechslung darbey vorgehen möge / sie die Künste nicht allein numeriren / sondern auch den Ort / dahin sie ordentlicher Weise gehören / daran notiren lassen sollen.

10. Sie sollen auch / wenn im Gebrauch etwas daran zerbrochen oder wandelbar worden / solches so bald immer möglich repariren / und alles in vorigen Stand setzen: auch was des Schmiedes und Wagners Arbeit anbetriefft / daß selbige gleichfalls förderlichst geschehe / bestellen / damit nicht durch saumselige Verzögerung bey fürfallenden Nothen / die GOTT gnädig verhüte / gemeiner Stadt Unglück und Schade verursachet werde.

11. Da sie erführen / daß in denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dorffschafften eine Feuersbrunst entstanden / soll allezeit einer aus ihnen Wechselfeise sich ohnsäumlich auf den Marsstall begeben / ihm ein Pferd unterziehen lassen / und nach dem Ort der Gefahr reiten / allwo er allen Fleiß mit Regier- und Anbringung der Künste anwenden / und treulich mit löschen helfen / auch nicht eher / es sey denn daß das Feuer gänzlich gestillet / wiederumb von dannen scheiden soll.

12. Wenn ihnen eine Feuer-Kunst zumachen / oder daran etwas zu bessern / zugebracht oder verdinget wird / sollen sie nicht allein männiglich mit der Arbeit fördern und wohl verwahren / sondern auch niemanden mit dem Lohne übernehmen.

13. Bey denen Quartal-Besichtigungen / sollen sie nebst andern hierzu verordneten mit herum gehen / alle Rath- und Gemeinden-Künste probiren / und wohl wahr-
neh-

1782

1782

nehmen / ob auch etwas an einer oder der andern mangelte:
Da nun dergleichen sich befindet / und solche zu bessern von
denen Ober-Feuer-Herren oder Commissariis ihnen anbe-
fohlen worden / sollen sie solches ohngesäumt zu Werke
richten / oder wenn bey nächst folgender Besichtigung dieser
Mangel annoch unerstattet befunden würde / daß ihnen
deshalber etwas an ihrer Besoldung gekürzt werden solle
/ gewärtig seyn.

Tit. XV.

Von dem Eymer-Meister und des-
sen Verrichtung.

I.

Nachdem Meister
Über die lederne Feuer-Eymer mit gewisser Besoldung
bestellet ist / soll er dieselbigen wohl in acht nehmen und zu-
sehen / daß sie nicht erwan an Leder / Speissen / Bügeln oder
Riemen schadhafft werden / und wo dergleichen sich ereig-
net / solches ohnsäumlich ersetzen / damit sie im Nothfall
zum Gebrauch tüchtig seyn mögen.

2. Zu dem Ende soll er die auff dem Rathhause
und Marstalle / auch andern Orthen verordnete / öftters
visitiren / und zu gehöriger Zeit einschmieren und wiederum
abdrucknen / auch sonst allenthalben / wie sich gebühret / damit
verfahren.

3. Da auch an der im 2. Theil dieser Ordnung ge-
setzten Anzahl etliche mangelten / soll er bey denen darüber
verordneten Commissariis zeitliche Erinnerung thun / da-
mit selbige schleunig wiederumb ersetzt / und in vorige Anzahl
gebracht werden: Gestalt denn / gegen billigmäßige Be-
zahlung / ihme deren Verrichtung aufgetragen / und ihm
das

das Geld hiervon / weil er vielfältig damit bemühet seyn muß / für andern gegönnet werden soll.

4. Er soll auch diese Eymern zu Verhütung allerhand confusion und eigennützig: schädlichen Abtragens oder Auswechslens mit dem gewöhnlichen Gemerck bezeichnen / damit er vor andern solche erkennen / und nach ergangnem Gebrauch solche auslesen / und an ihren Orth wieder verschaffen könne.

5. Wenn er vernimbt / daß ein Feuer in der Stadt vorhanden / soll er eylesends sich auff das Rathhaus verfügen / und mit denen in specie hierzu deputirten Commissariis und Actuariis, nach Anleitung des Tit. 6. & 9. Anstalt helfen machen / daß die mit Eymern alda beladene Karren heraus gerückt / und an den Orth der Gefahr geführt werden.

6. So bald solches geschehen / soll er in das Viertel / worinnen das Feuer auskommen / sich verfügen / und daselbst verschaffen / daß die darinn befindliche Eymern gleichfalls zum Feuer gebracht werden.

7. Nach gedämpfftem Feuer / soll er die auff das Rathhaus gehörige schleunig wieder dahin führen / diejenigen aber / welche denen Vierteln zuständig seyn / so lange auff der Brandstätte beyammen liegen lassen / bis die rudera völlig abgeräumet worden / und man sich keiner fernern Gefahr zu besorgen hat.

8. Er soll auch die bey dem Feuer gebrauchte Eymern nicht lange über einander liegen und verderben lassen / sondern alsbald wieder ausbuzen und trucknen / dann auff neue einschmieren / auch da etwas daran zerbrochen oder verderbet worden / auff schleunigste repariren und ergänzen.

9. Bey

9. Bey denen ordentlichen Quartal-Besichtigun-
gen soll er gleichfals sich finden lassen / und gesambte Ihm
anvertraute auf der Stadthalterey und der Cyriacburg/
ingleichen auff dem Rathhauße / Marsstalle und Peters-
Berge / in der Wage und Zimmerhose befindliche Feuer-
Symer denen Visitatoribus zeigen / und wohl zusehen / ob
deren Anzahl vollständig besammten / auch in gutem taug-
lichen und brauchbahren Zustande seynd / da nun an einem
oder dem andern Orthe Mangel sich ereignen würde / soll
er solchen schleunig bessern und ersetzen / damit auff bedürf-
fenden Fall man sich dererelben nützlich zugebrauchen ha-
ben möge.

Tit. XVI.

Von denen Ambleuthen und Land-Be-
ambten / was dieselbe in Feuers Nö-
then zu verrichten haben.

I.

Die Ambleuthe und Land-Beambten sollen alles Fleis-
des daran seyn / daß die Untertanen auff dem Lande/
dieser Ordnung auch ihres Orths gehorsamlich nachleben/
sonderlich aber darüber halten / daß wieder die im ersten
Theile derselben begriffene Articul. so weit solche nehmlich
auff das Land können gezogen werden / nicht gehandelt/
noch sonst etwas fürgenommen werde / woraus dem Lan-
de einiger Schade entstehen könne.

2. Dahero sie denen Landvögten / Heimbürgern/
Schultheissen ic. ernstlich einbilden sollen / alles / woraus
Feuers-Gefahr entstehen könte / abzuschaffen / sonderlich
aber nicht zugestatten / daß bey Lichte gedroschen / Futter
ge-

geschnitten / Flachs in Stuben / auff den Ofen / in Küchen
oder an andern gefährlichen Orten gedörret / gehehelt /
gebrechet / Saffor getrocknet oder von durren Stroh abge-
lesen werde.

3. Was oben im andern Theil dieser Ordnung von
des Landes Feuer - Rüstung versehen worden / das sollen
sie besser Mügigkeit nach zum effect bringen / auch an de-
nen Orten / da es bereits geschehen / in guter Observanz er-
halten / damit auff dem Nothfall / man sich deren zu ge-
brauchen haben / und dem entstandenen Unglück mit gött-
licher Hülffe dadurch wehren und vorbeuen möge.

4. Gestalt denn auff solchen Fall / und wenn bey
Tages - Zeit eine Feuers - Brunst in der Stadt entstände /
die in denen nechstgelegenen Dorffschafften / als Gisserle-
ben / Stotternheim / Kerspleben / Uzmansdorff / Büsele-
ben / Schmira / Pinterleben / Friensstedt und Ullach befind-
liche Rünste und andere Feuer - Rüstungen ehlends zur
Stadt geführet und damit auffgewartet werden sollen /
ob man solche etwan bedürffen möchte.

5. Es sollen aber in jedem großen Dorffe 20. in ei-
nem Mittelmäßigen 10. und in einem Kleinen 5. tüchtige
Männer Jährlich zu Feuer - Läufern verordnet werden /
über welche die Landvöigte die Aufsicht haben / und wes-
sen sie in Zeit der Gefahr sich zuverhalten / Befehl erthei-
len sollen.

6. Da nun ein Feuer in der Stadt für oder nach
geschlossenen Thoren bey Nacht oder bey Tage durch
Gottes Verhängniß entstände / sollen dieselben alsofort
sich auffmachen / und mit ihrer Hand - Rüstung denen
Nothleidenden zu Hülffe ehlen / worbey sie aber dieses wohl
zu beobachten haben / daß sie allein zum Brühler - oder
zum

zum Schmiedstetder Thor eingelassen werden sollen/ dahin sie deshalb sich in solchem Fall zu begeben haben/ maßen denn erstbesagte Land • Vöigte/ sobald sie vernehmen/ daß in der Stadt oder auff dem Lande hiesigen Chur • Fürstl. Mäynzischen Gebieths ein Feuer vorhanden/ sich zu Pferde setzen/ von einem Dorff zum andern reiten und fleißige Anschaffung thun sollen/ daß die verordnete Feuer • Läufer förderlichst dahin eylen/ und treulich löschen helfen mögen.

7. Da auch/ welches Gott der Allerböchste in Gnaden verhüten wolle/ daß Feuer dermaßen überhand nehmen wolte/ daß eine mehrere Hülffe und Rettung hier wieder vonnöthen wäre/ sollen sie bey Abschiebung der ordentlichen Feuer • Läufer es nicht bewenden lassen/ sondern über dieselbe noch mehr/ und zwar so viel nur tüchtige Leute in ihren Nembtern aufzubringen seynd/ in die Stadt zum Feuer forttreiben/ auch dieselbe fleißig annehmen/ daß sie an nothdürfftiger Hülffe nichts ermangeln lassen sollen.

8. Wenn auff einmahl/ da GOTT gnädig vor sey/ 2. Feuer/ nemlich in der Stadt und auff dem Lande entständen/ soll das Land • Volk in demjenigen Ambs • Dörffern/ wo das Feuer vorhanden/ keine ihres Mittels in die Stadt schicken/ sondern an ihrem Orthe verbleiben und alda mögliche Rettung thun/ die aber so dem Feuer nahe gelegen seyn/ sollen die Helffte ihrer Feuer • Läufer mit ihren Rüstungen zur Stadt schicken/ und mit der andern Helffte ihren Feld • Nachbarn zu Hülffe eylen.

9. Solte sichs auch begeben daß bey ihren Feld • Nachbarn so nicht Chur • Fürstl. Mäynzisch. Gebieths seynd/ ein Feuer ausbräche/ sollen die allhiefige nechst angrenzende Untertanen mit ihren Rüstungen und andern Feuer •

Feuer-Rüstungen denenselben zu Hülffe kommen/ und nicht weniger treue Rettung leisten/ als wenn an ihrem Orthe solche Gefahr vorhanden wäre: Hergegen man sich dessen versehen wil/ daß die benachbarte Herrschafften die billig- mäßige Verordnung! ergehen lassen werden/ daß hiesigen Unterthanen auff den Nothfall gleichfals zu Hülffe geehlet/ auch so etwan an denen ihren zur Rettung geschickten Kün- sten und andern Feuer-Rüstungen Schaden geschehen wäre/ denen hiesigen Unterthanen solches ersezet und er- stattet werde.

10. Die Schulzen sambt und sonderß sollen bey Verlust ihrer Dienste/ auch nachbefinden/ bey Vermer- dung noch höherer Straffen/ so bald sie vermercken/ daß eine Feuers-Brunst/ es sey bey Tage oder bey Nacht-Zeit/ in der Stadt vorhanden/ sich eylends dahin begeben/ und das Land-Volk zu fleißiger Löschung annahmen/ auch so lange/ und biß das Feuer gänzlich gedämpffet/ darbey auffwarten.

11. Es soll auch der Trohnschreiber sambt dem Citatore, so bald sie gewahr werden/ daß ein Feuer in der Stadt obhanden/ einer nach dem Brühler- und der ander nach dem Schmiedstetter- Thor sich begeben/ und wenn eine gute Anzahl Feuer-Läuffer/ oder auch die zu denen Künsten auff dem Lande Verordnete mit denenselben sich eingestellet haben/ vorberührte Thore gedöfnet/ und sie be- rein gelassen werden sollen.

12. Da nun dererselben auff 1. 2. oder 3. mahl eine solche Anzahl ist eingelassen worden/ daß mit denenselben etwas fruchtbarliches auszurichten/ sollen sie mit ihnen sich zum Feuer verfügen/ dieselben zur Arbeit anweisen/ und mit allem Fleiß antreiben/ daß sie dem Brandte weh- ren/

ren / und die abgemattete Bürger / auch andere zum Löschten
verordnete Leute besser Nützlichkeit ablösen / also ihr euffer-
stes thun mögen / damit das entstandene Feuer wiederumb
gedämpffet werde.

13. Zu solchem Ende sie auch hlermit ernstlich an-
gewiesen werden / denen gesamhten zum Feuer und dessen
Rüstung deputirten Rathes = Perlohen gebührenden Ge-
horsam zuerweisen / und was ihnen von denenselben anbe-
fohlen wird / ohnwiedersegllich fleißig und behende zuver-
richten.

14. Wenn das Feuer mit Gottes Hülffe und Bey-
stand gelöscht worden / sollen die Frohnschreiber und Schul-
zen darauß sehen / ob auch einige Feuer = Läufer oder an-
dere zur Feuer = Rüstung deputirte ungehorsamlich auf-
sen blieben seynd / oder auch gar zuspäte beyim Feuer sich
eingestellet haben / welche sie denen zeitigen Umbr = Leuten
oder Stadt = Vögten beschreiben geben sollen / damit sie
dieselben wegen ihres Unfleißes und Ungehorsams der Ge-
bühr abstraffen können / gestalt denn ein jeder zum wenig-
sten 2. Pfund Geldes erlegen / und solches Geld entweder
unter die Fleißigen ausgetheilet / oder zur Vermehr = und
Verbesserung der Feuer = Rüstung angewendet werden soll.
Es soll auch keiner mit dieser Entschuldigung von der ange-
setzten Straffe sich liberiren mögen / wenn er fürwendet/
er hätte unterwegs vernommen / daß das entstandene
Feuer albereit wäre gedämpffet worden: Dieweil ein jeder/
den es oblieget / nichts desto weniger der Stadt zuerhelfen / ge-
bührend auffwarten / und was ihme anbefohlen wird /
verrichten soll.

15. Nachdem auch bisher über die Feuer = Läufer
vom Lande geklaget worden / daß sie entweder keine / oder

untüchtige lederne Eymmer zum Feuer bringen / dafür sie nachmahls von der Brantfette die besten / so auff's Rathhaus / in die Pfarr-Gemeinden / denen Biereigen und Handwerker kern gehörig seyn / mit zunehmen und hinweg zutragen pflegen / sollen die Frohnschreiber und Schulzen hierauff fleißig Acht geben / daß es ferner nicht geschehe / inmaßen denn jede Dorffschafft hiermit angewiesen wird / ihre Feuer-Rüstung also zeichnen zulassen / daß solche für andern zu erkennen sey / und da in Zukunft ein oder der ander berreten würde / daß er sich dergleichen unziemlichen Abtrags unterstanden hätte / der soll mit ernster Straffe deshalb an gesehen werden.

16. Die Brantfette sollen mehr gedachter Frohnschreiber und Citator durch vorherührte Feuer-Läufer so lange Tag und Nacht bewachen lassen / biß man sich dannhero keiner Gefahr mehr zubesorgen habe : Wie sie dann mit einander sich dergestalt vergleichen können / daß einer umb den andern solche Wache bestelle / auch des Nachts über persönlich darbey bleibe.

17. Sie sollen auch / wenn auf dem Lande eine Feuers-Brunst entstände / sich eylends nach den nothleidenden Orthe verfügen / auch dasjenige / was zu Abwendung der Gefahr dienlich seyn mag / mit herbeyleitung des Wassers / anschaffung der Feuer-Rüstung / und Anweisung der verordneten Feuer-Läufer / fleißig anordnen / auch im übrigen sich dergestalt erweisen / wie ihre Pflicht bey solcher Gefahr erfordert.

18. Nachdem auch eine Kunst auf dem Marsstalle stehet / welche in solchen Fällen auf dem Lande gebraucht zu werden pfeget / und insgemein der Läufer genannt wird / worzu ein gewisser Handlanger unter der Bürgerchafft alhier

hier bestellet ist / soll derselbe gleichfalls / so bald von der Burg die gewöhnliche 2. Losungs- Schütze gehört werden / und er in Erfahrung gebracht hat / in welchem Dorffe das Feuer ist / sich eyles mit solcher Kunst aufmachen / und nach dem nothleidenden Orth eyles / auch alda Fleiß anwenden / damit das Feuer bald wiederumb gelöscht werden möge.

19. Gleichwie in der Stadt die Feuerstette sambt denen Rüstungen besichtigt zuwerden pflegen / also soll es auch auf dem Lande hiermit gehalten werden / und die Land- Vöigte / Heimbürger und Schulzen hiermit ernstlich vermahnet seyn / solche visitation alle quartale in jedem Dorffe fürzunehmen / und da sich an einem und dem andern Mangel oder Abgang befinden würde / solchen ohne Zeit- Verlust zurepariren und zusetzen.

20. Gestalt denn auch einem jeden Land- Voigt / Heimbürger und Schulzen ein Exemplar von dieser neuen Ordnung gegeben werden soll / umb der Gebühr hiernach sich haben zuachten.

Tit. XVII.

Was insgemein diejenigen / so in vorherberührten Berrichtungen nicht begriffen / noch damit beleget seynd / in Feuers- Nöthen zuthun und fürzunehmen haben.

I.

W^eil nicht wohl möglich ist / einem jeden / was er in solchen leidigen Fällen thun und fürnehmen soll / fürzuschreiben / in Betracht die darbey mit einfallende Umstände /

stände der Zeit / des Orths / Feuers / Windes und Wassers /
sich sehr pflegt zuverändern ; Als ist zum Beschluß wegen
derer jenigen / so in denen hievon specificirten Verrichtun-
gen nicht begriffen / oder sonst denenselben der Gebühr ab-
zuwarten verhindert seynd / mit wenigen noch dieses zuge-
dencken ; Wosern eine Feuers - Brunst (welche doch der
gütige GOTT in Gnaden iederzeit von hiesiger Stadt und
Lande abwenden wolle) sich ereignen würde / daß der
Hauswirth / bey dem solche entsethet / es also bald mit ei-
nem Geschrey anmelden / und seine Nachbarn umb Ret-
tung und Hülffe anrufen soll.

2. Die ihm dann auch treulich beyspringen / und
allen möglichen Fleiß anwenden sollen / damit das Feuer /
ehe es zur Macht kömmt und überhand nimbt / ihren noch-
leidenden Nächsten / und ihnen selbst zum besten gedämpf-
fet und gelöscht werde : Gestalt Christliche Nachbarn
hierbey dieses insonderheit wohl zubedencken haben / daß
der dißfals angewandte Fleiß von GOTT zu jederzeit gnä-
diglich erkant / und zumahl damit ganz überflüssig ver-
goltet werde / daß / indem sie vermittelst göttlicher Hülff-
se durch treu-nachbahrlichen Beystand das nochleidende
Haus erretten / hierdurch auch ihre eigene Wohnungen /
sambt alle dem was darinnen / und ihnen lieb ist / für
der bevorstehenden Gefahr erhalten helfen / Gestalt denn
die Erfahrung zu mehrmahlen bezeiget hat / wenn derglei-
chen auffgehende Feuer bey zeiten angemeldet und beschrien /
auch von der Nachbarschaft darbey gebührender Fleiß
angewendet worden / daß der grundgütige GOTT sei-
nen Segen dermaßen darzu gegeben hat / daß oftmals
augenscheinliche große Gefahr dadurch ist verhütet und ab-
gewendet worden.

3. Da

3. Da aber dieser Christlichen Schuldigkeit / auch gegenwärtig - wohlgemeinten Ermahn - und Verordnung jemand / wer der auch seyn möchte / zuwieder zuleben sich unterstünde / und die bey ihm entstehende Feuers - Brunst nicht zeitlich / ehe der Sturm - Schlag geschicht / und mit denen Canonen auff der Burg die Losung gegeben wird / beschreyen oder anmelden / sondern solche zuvertuschen / und eigenmächtig zuldösen sich erkühnen / also das Feuer zu Kräfften kommen lassen würde / der soll wegen seines höchstschädlichen Beginmens / wenn er Vermöglich / von seinen übrigen Büthern / so im Brande nicht verdorben sind / neben der Gnädigster Herrschafft gebührender unnachlässiger ernster Straffe / denen Brandbeschädigten Nachbarn allen Schaden und Verlust ersatten / oder wenn er es nicht im Vermögen hätte / am Leibe / nach der Schärffe der Rechte / bestrafft werden.

4. Mäßen denn so wohl denen Benachbarten / als auch allen andern Leuten / so einen Brand sehen oder riechen / bey denen Einwohnern des Hauses / worinnen solcher vermercket oder vermuthet wird / deshalb Nachfrage halten / und da sich der Eigenthumbs - Herr / oder Einwohner / es sey bey Tage oder bey Nacht / etwan nicht melden / noch die Thür öffnen wolte / ihnen nicht allein selbige aufzubrechen oder aufzutreten ohne einzige Bestrafung zugelassen / sondern vielmehr auferlegt / und hiermit befohlen seyn solle.

5. Diejenigen Bürger / so Pferde halten / und nicht insonderheit zu den Rünften bestellet seyn / sollen in Zeit entstehender Feuers - Brunst selbige nebst ihren Knechten eylends in den Raths - Hoff / oder an einen andern Orth / allwo die Feuer - Rüstung enthalten wird /

abfertigen / damit sie entweder Wasser • Sprützen / Leitern / oder was sonst nöthig / und von denen hierzu verordneten Personen ihnen anbefohlen wird / zum Feuer führen mögen / wie denn diejenigen / so für andern schleunig dahin kommen / zu Erzehung und Verzechtung ihres Fleißes / jedesmahl mit einer guten Verzechtung vom Stadt • Rath bedacht werden sollen.

6. Es soll aber auch niemand zum Feuer mit leerer Hand kommen / sondern ein jeder etwan einen Eimer / Zuber / Schöpffstus / Wasserkanne / Handsprünge / oder sonst dergleichen etwas / damit er Rettung thun könne / mit sich bringen / auch daselbst nicht stehen / das Maul auffsperrern / und die Gefahr mit müßigen Händen ansehen / sondern fleißig mit angreifen und löschen helfen.

7. Was die Ober • Feuer • Herren und andere zum Feuer verordnete Commissarii anordnen und befehlen werden / dem soll Männiglich gehorsam nachkommen / und wo er angewiesen wird / sich hinstellen / dabey eyfferig arbeiten / und nicht eher wieder abgeben / er habe denn von erstgedachten Deputirten hierzu Erlaubniß bekommen / oder es wäre das Feuer gar gedämpffet.

8. Nachdem aber auch ihrer viel / denen es jedoch nicht befohlen ist / sich unterwinden / in solchen Nöthen nicht allein zu commandiren und zubehehlen / sondern auch / und wo ihnen nicht alsobald gehorsamet wird / eigenmächtig darauff zuschlagen / welches sich aber keinesweges gebühret / auch dadurch lauter Confusion und Unordnung angerichtet wird ; Als sollen die Ober • Feuer • und andere Commissarii hierauff fleißig achtgeben / und denenelben / umb sich dessen zuenthaltten / zureden / da sie

sie aber davon nicht absehen würden / solches nach gedämpfftem Feuer gehörigen Orths anzeigen / worauff deshalb geziemende Abndung geschehen soll.

9. Im fall auch die Ober-Feuer-Herren / umb Vermeidung grösserer Gefahr und Schadens / ein oder das andere Gebäude würden heissen ab- und niederreissen / soll solches ohne Widerrede geschehen / und hierwieder sich niemand ungehorsam oder widerspenstig erzeigen.

10. Obwohl diejenigen Bürger und Einwohner / welchen das Feuer am nächsten ist / ihrer Auffwartung und ordentlicher Verrichtung halben entschuldiget seynd / sollen dieselbe jedoch / so viel immer möglich / und es sich nur leiden wil / allen Fleiß anwenden / damit sowohl in ihren / als auch in ihrer nothleidenden Nachbarn Häusern schleunige Hülffe und Rettung / nach ihrem besten Verstande und Vermögen / geschehen möge.

11. Insonderheit soll ein jeder Haus-Vater / zumahl aber diejenigen / wo der Wind hingehet / auf das Flug-Feuer / und die durch die Luft sich ausschickende Funcken fleißige Acht geben / auch seine erwachsene Kinder und Gesinde dahin halten / daß sie zu solcher Zeit auf die Rinnen und Böden Wasser tragen / und / da sie vermercken / daß von dergleichen Feuer oder Funcken etwas einfielt / solches bey Zeit ausgießen / löschen und dämpffen mögen.

12. Wenn auch jemand Holz / Stroh / oder ander Feuer-Werck in Häusern oder Höffen liegend / oder Ställe und Scheunen in der Stadt oder Vorstadt hätte / der soll für denen Funcken und dem Flug-Feuer solche fleißig

fleißig verwahren / und Sorge tragen / daß die Fenster und Dach- Löcher an berührten Scheunen und Ställen alle Abend / insonderheit aber bey entstandener Feuers- Brunst / wohl zugemacht und verschlossen werden.

13. Wann auch in der Stadt ein Feuer entsethet / soll alleinahl der Herr Stadt- Schultheiß / oder in dessen Abwesenheit / der älteste Rath beneben dem zeitigen Regierungs Secretario, und einem aus dem Stadt- Rathe / ingleichen alle Actuarii und Pedellen auff dem Rathhause sich einfinden / und so lange die Brunst währet / daselbst verbleiben / auch vom Herrn Stadt- Schultheißen das Directorium daselbst geführet / und nöthige Anordnung gethan / vom Secretario aber und denen Actuariis die einen jeden anvertraueten Archiv und Acta beobachtet werden. Gestalten auch

14. So das Feuer dem Rathhause nahe wäre / welches GOTZ in Gnaden verhüten wolle / sollen auch dererjeniger Raths- Diener und Knechte / welche im Raths- Hofe ihre Wohnung haben / erwachsene Kinder und Gesinde / auch da es die Nothdurfft erfordern würde / die in der reserve auffwartende Bürger mit ledernen Eymern sich auff die Böden des Rath- Hauses begeben / und alda auff die Funcken und das Flug- Feuer gute Acht haben / damit dem Rathhause kein Schade zugesüget werde.

15. Alle andere Haus- Väter und Haus- Mütter aber / sollen ihre zu Jahren kommende Kinder und Gesinde / insonderheit aber die Handwercks- Leute sollen ihre Gesellen und Lehrlingen / welche nicht zu denen Feuer- Compagnien beschrieben seynd / ermahnen und antreiben / daß in solchen Nöthen sie nicht müßig seyn / sondern gleich

gleich andern obangeführter maßen Hand anlegen / löffen /
und also die gemeiner Stadt / auch ihren Eltern / Herren
und Frauen vorstehende Gefahr / so viel immer möglich /
verwehren und abwenden helfen.

16. Insgemein sollen alle Bürger und Einwoh-
ner / wie auch alle Schutz- Verwandte / was in Feuers-
Nöthen zu Abwendung der Gefahr item zu Leit- Fortweiß-
und Aufhaltung des Wassers / oder sonst nach Gelegen-
heit des Orths / Windes oder anderer Umstände dienlich
seyn mag / auff's allerbeste befördern / und durch treustei-
sige Rettung / allen Schaden verwehren und verhüten
helffen.

17. Gestalt denn diejenigen so bey Dämpfung einer auf-
gegangenen Feuers- Brunst sich für andern wohl verhalten /
und guten Fleiß angewendet haben / auf Anmelden der Ober-
Feuer- Herren oder anderer Commissarien und zum Feuer
verordneten Personen / mit einem guten Trinctgeld versee-
hen werden sollen.

18. Da auch / welches GOTT gnädiglich verhüte /
bey solcher Rettung jemand an seinem Leibe verletzet oder
beschädiget würde / soll der selbige auff gemeine Kosten wie-
derumb geheilet / auch sonst Christlicher Billigkeit nach ver-
sorget werden.

Tit. IV.

Von der jährlichen Feuer- Hulde.

I.

¶ Zewel aber nicht genug ist / gute Gesetze und Ordnun-
gen zumachen / sondern es müssen auch diejenigen / wel-
che solche angehen / gebühlich darnach leben / soll hinführo
jedes

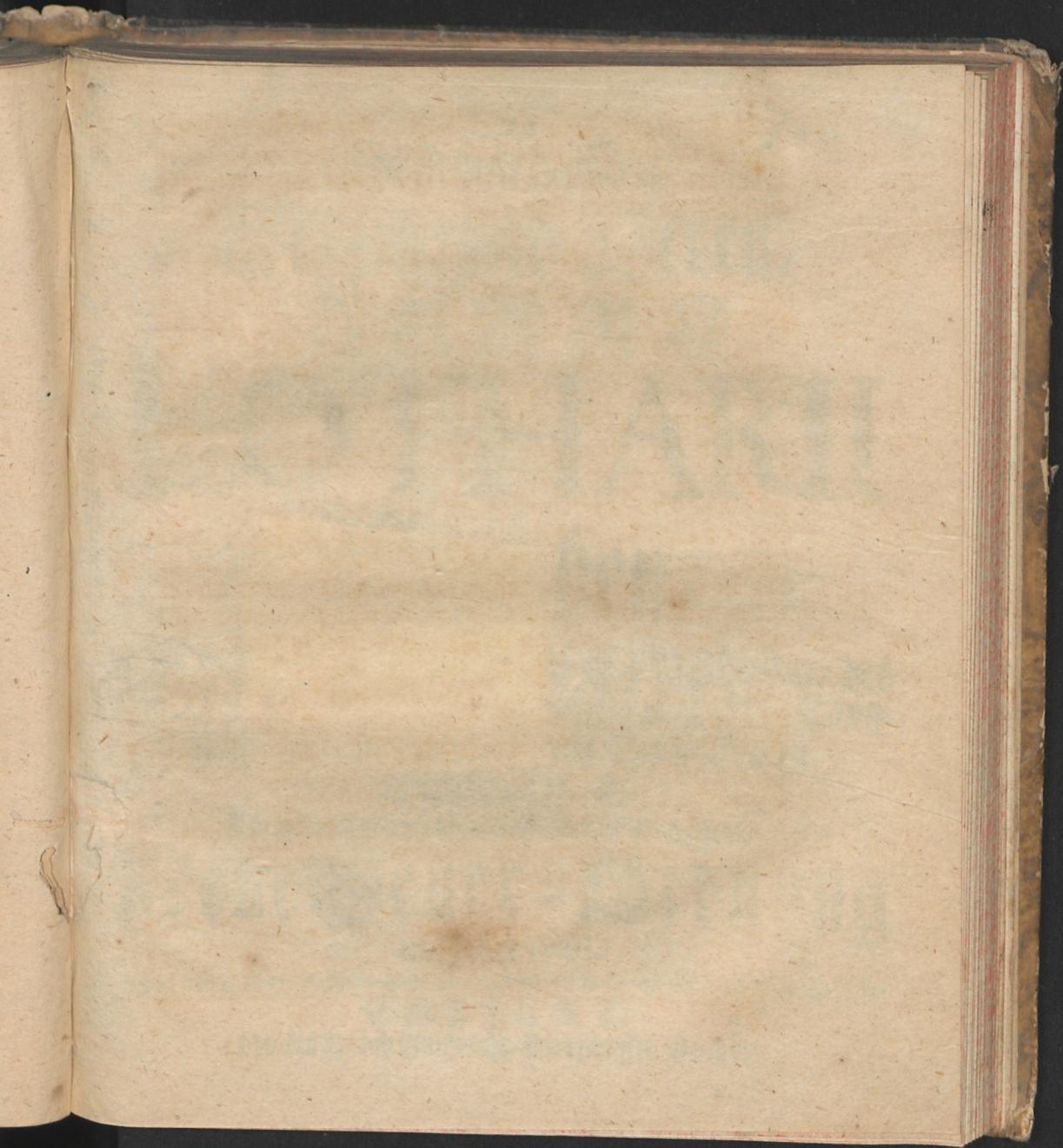
Jedes Jahr / die Woche für Michaelis, eine besondere Feuer-
Hulde in der Raths- Stuben gehalten werden / worbey
gesamte zum Feuer verordnete Personen ohnausbleiblich
zuerst erscheinen schuldig seyn sollen.

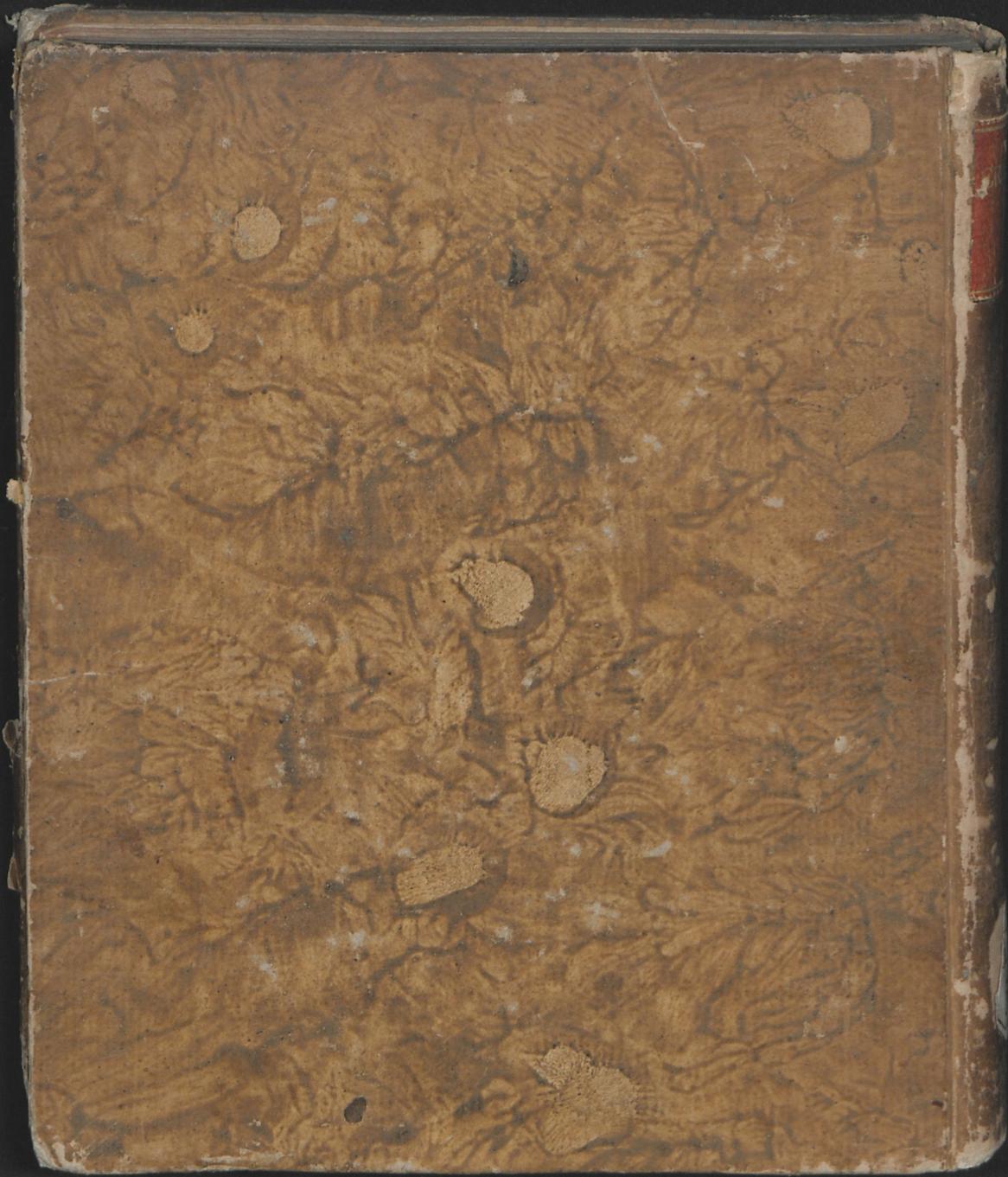
2. Bey solcher Hulde soll diese Ordnung durch den
Stadtschreiber öffentlich verlesen werden / und darauff ein-
jeder / daß er seines Theils deroelben gehorsamlich und mit
treuem Fleiß nachkommen wolle / dem Stadt- Rath das ge-
wöhnliche Hand- Geldbnuß erstatten / wer aber hierbey ohne
Erlaub auffenbleiben wird / der soll in 3. Pfund Geldes zur
Straffe verfallen und nichts desto weniger zu der ihm anbe-
fohlenen Verrichtung zum kräftigsten verpflichtet seyn.

3. Hierbey soll insonderheit fleißige Acht gegeben wer-
den / ob alle und jede Stellen mit tüchtigen Personen verse-
hen / oder auch sonst etwas unrichtiges dieser Ordnung hal-
ber fürgelauffen sey / da nun in ein und dem andern einiger
Mangel fürkäme / soll demselben alsofort abgeholfen und
alles in guten Stand hinwiederumb gesetzt werden

4. Nachdem auch allen Vierteln / Handwerks-
Vormündern und denen für den Thoren / von dieser verbes-
serten Ordnung ein Exemplar zugestellet worden / soll das-
selbe verwahrlich auffbehalten / und Jährlich einmahl zu ge-
legener Zeit öffentlich abgelesen werden / darbey die Verfü-
gung geschehen / daß auch ihres Orthes / solcher in denen
puncten / so viel sie anbetrifft / gebührend
nachgelebet werde.

E N D E.







3

Des
Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn /
LOTHARII
Stanken /

Des Heil. Stuhls zu Mäynk Erk. Bischöffen / des
Heil. Römisch. Reichs durch Germanien Erk. Cank-
lers und Churfürsten auch Bischöffen zu
Bamberg ꝛc. ꝛc.

Neue
Feuer = Ordnung /

Publiciret

den Augusti 1706.



ERZFÜRZ /

Gedruckt mit Kindebischen Schriftten / Herrschafft. Buchdr.

